41

Die
römische
Königswahl
nach
ihren dermaligen besondern
Erfordernissen und Schwierigkeiten,
samt den
Gerechtsamen
eines
erwählten
römischen Königs.

Historisch und staatsrechtlich
dargestellt
von
Christoph Ludwig Pfeiffer.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Bey dem grosen Hauptgegenstande der teutschen Staatskunst und teutschen Staatsklugheit, bey der izt neuerdings durch beide wieder in Bewegung zu kommen scheinenden und vielleicht auch nur durch beide allein zu bewerkstelligenden, oder dem wünschenden Verlangen Kaiser Josephs würklich entsprechenden, nicht weniger für ihn und für das teutsche Reich, so wie an sich selbst gleich beträchtlichen, wiewol auch gleich erschwerten römischen Königswahl bei dieser neuerlichen grosen teutschen Staatserscheinung, dürfte den aufmerksamern und neugierigern teutschen Beobachtern derselben, gegenwärtige historische staatsrechtliche kleine Abhandlung davon, wohl nicht unwillkommen seyn und derselben vielleicht auch in dieser, vielen noch sehr dunkeln und zweifelhaften grosen Staats-

angelegenheit des österreichischen Kaiserhauses, und derselben gemeiniglich so, wie dermalen besonders entgegen stehenden grosen Schwierigkeiten die nöthigen Aufschlüsse würklich ertheilen können. Unbekümmert übrigens, ob — und wie — leztere dabei würklich gehoben oder aus dem Wege geräumet, und jener an sich noch sehr verwikelte teutsche Staatsknoten endlich dadurch aufgelöset; Josephs Wünsche erfüllt, und das teutsche Reich in seinem izigen — unter Josephs so preiswürdigster Kaiserregierung würklich geniesenden Wohl- und Ruhestande neuerdings befestiget, und auch für die Zukunft dabei sicher gestellt werden könne! Unbekümmert um diese jedoch allerdings zu wünschen und zu hoffenstehende staatskluge Bewirkung, und würkliche Erreichung jener grosen Staatsangelegenheit höchstgedachten Kaiserhauses, und demselben dabei vielleicht neuerdings entgegen stehenden, auch solche wiederholter erschwerenden anderweiten Staatsabsichten, Staatsbedenklichkeiten, und Staatserfordernissen; begnügte sich der Ver-

Verfasser gegenwärtiger historisch-staats-
rechtlichen Abhandlung — darinnen nur
überhaupt die Quellen zu entdeken, woraus
jene besondere Erschwerungen der dermaligen
römischen Königswahl bei Lebzeiten des Kai-
sers würklich erwachsen; solcher seitdem im-
mer, sonderheitlich aber in neueren Zeiten,
besonders entgegen gestanden, und vielleicht
auch izt und in Zukunft noch immer der Stein
des Anstoßens dabei sind und bleiben werden.
Wenigstens dürften sich hieraus die jedesma-
lige grose Bewegungen und gleich grose
Schwierigkeiten im Grunde näher einsehen
und gewisser beurtheilen lassen, unter welchen
gedachte römische Königswahl und derselben
iztmalige Bewerkstelligung, oder würkliche zu
Standebringung nicht leicht anders, als
durch anfangs gedachte Mittel der teutschen
Staatskunst und teutschen Staatsklug-
heit, mehr zu hoffen, oder würklich zu er-
warten stehen möchte. Und vielleicht dürfte
die Vereinigung so verschiedener Staatsab-
sichten, Staatsbedenklichkeiten, Staatsbe-
wegungen und Staatserfordernissen zur end-

lichen Erreichung jener grosen Staatsangelegenheit, ohnfehlbar Teutschlands grose Staatsmänner beschäftigen; so wie selbst auch als ein Meisterstük der teutschen Staatskunst und teutschen Staatsklugheit würklich anzusehen seyn, das man nur von solchen Meistern in der Politik erwarten, und mit dem guten Erfolge einer allerseitigen Zufriedenstellung erwarten kan. —

So sehr erschwert aber auch die römische Königswahl unter diesen besondern Umständen, oder nach Beschaffenheit der jedesmaligen politischen Lage Teutschlands, und des so verschiedenen besondern teutschen Staatsinteresse würklich ist, so allgemein erspriesslich und heilsam für das teutsche Reich überhaupt, und für die Erhaltung, wie auch neuerliche Befestigung desselben allgemeinen Wohl- und Ruhestands, ist solche gleichwol an sich betrachtet, nach würklich gehobenen, derselben immer im Wege stehenden anderweiten grosen Schwierigkeiten; und in beider Betrachte, ein sonderheitlicher Beweis: daß nach Teutschlands sonderbarer Reichsver-

fas-

fassung, oft auch wohl das besondere teutsche Interesse mit dem allgemeinen Interesse des teutschen Reichs in würkliche Kollision kommen; dieses jenem nachstehen, oder doch nur erst durch jenes vorläufige Befriedigung, und beider freilich alsdann sehr schwere Vereinigung, würklich befördert oder erhalten werden könne.

Unkündige dieser eigentlichen teutschen Reichsverfassung und des teutschen Staatsrechts möchten zwar die römische Königswahl bei Lebzeiten des Kaisers, und solchemnach zwei Oberhäupter des Reichs, vermeintlich für ganz entbehrlich, oder würklich überflüßig ansehen, und daher auch bei den grosen Bewegungen gegen diese Wahl von beiden ganz ungleiche Urtheile fällen; allein für diese dürfte gegenwärtige Abhandlung ohnfehlbar auch dazu dienen können, um denselben von beiden richtigere Begriffe beizubringen, und sie, wo nicht von der Nothwendigkeit, doch ohnfehlbar grosen Nuzbarkeit der römischen Königswahl für Teutschlands allgemeines Interesse zu überzeugen. Das teut-

sche

sche Reich bekömmt keineswegs dadurch zwei regierende Oberhäupter; denn der erwählte römische König ist allererst nach des regierenden Kaisers Tode würklicher Reichsregent und Kaiser. Aber das teutsche Reich wird durch besagte Wahl von einem nach des Kaisers Tode entstehenden, allemal bedenklichen, und auch allemal für dasselbe gefährlichen Interregnum befreiet; und allein in diesem Betrachte ist die römische Königswahl ohnleugbar für Teutschland allemal sehr nüzlich und heilsam.

Geschrieben zu Heilbronn 1786.

Der Verfasser.

Erster

Erster Absatz.

von

der römischen Königswahl überhaupt, besonders aber von den zwischen den Kurfürsten und Fürsten des teutschen Reichs dieserwegen entstandenen Strittigkeiten; darauf erfolgtem Wahlvergleiche, und aus solchem endlich neuerdings erwachsenen besondern Erschwerungen ermeldter römischen Königswahl.

Der aus so vielen und so verschiedenen Ständen und Gliedern, als eben so vielen besondern Theilen, im Ganzen bestehende grose teutsche Staatskörper würde ohne ein allgemeines majestätisches Oberhaupt ohnmöglich bestehen, oder würklich aufrecht erhalten werden können. Blos das Band zwischen Haupt und Gliedern, dieser eigentliche teutsche Reichs-

verband hat dies sonderbare Reich seit seiner ersten Entstehung und bis daher, noch würklich aufrecht erhalten. Jede Trennung dieses genauern Bändes zwischen Haupt und Gliedern aber, oder jedes sogenannte Interregnum (*) ist dem teutschen Reiche auch

(*) Sonderheitlich aber das sogenannte grose teutsche Interregnum — Diese für das teutsche Reich so gefährliche und verwirrte Zeitperiode, in welcher Teutschland bey vierzehn Jahren ohne Haupt und Kaiser war, und daher in einem erbärmlichen Zustande, ja in einer solchen Zerrüttung und gänzlichen Verwirrung sich befand, welche der Anarchie völlig gleich sahe, und dem teutschen Reiche ohnfehlbar seinen Endperioden würde zuwege gebracht haben, wann nicht endlich noch durch die Wahl eines neuen Reichsoberhaupts und Kaisers der völlige Umsturz desselben, wäre verhütet, und das Reich dadurch würklich aufrecht erhalten worden. -- Denn sowol die Reichstäge, als auch Recht und Gerechtigkeit lagen bey diesem Interregnum in Teutschland gänzlich darnieder; jeder that was er wollte und konnte, und das Faust und Kolben-

auch gleich gefährlich, und dasselbe dadurch oft seinem Umsturze oder der Ausartung in eine völlige Anarchie sehr nahe gewesen. Sowol zur Verhütung dieser, unter gleichen Umständen, das teutsche Reich noch immer bedrohenden gleich grosen Gefahren und unheilbaren Staatsübeln; als nicht weniger auch zu mehrerer Befestigung jenes denselben so ohnumgänglich nöthigen Reichsverbands zwischen Haupt und Gliedern, dadurch allein bestehenden würklichen Aufrechthaltung Anfangs ermeldten teutschen grosen Staatskörpers; dürfte nun sonderheitlich auch wohl die gleich herkömliche Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers, so entbehrlich und überflüßig solche auch in diesem Falle, einigen der

benrecht galten da am meisten. Rudolph von Habspurg ward endlich dazu ausersehen und erwählt, dem in sich ganz zerrütteten teutschen Reiche wieder aufzuhelfen; und dieser tapfere, kluge und angesehene Herr brachte als Reichsoberhaupt und Kaiser das Reich auch bald wieder in Ordnung.

teutschen Reichsverfassung und des teutschen Staatsrechts unkundigen Beurtheilern vielleicht zu seyn scheinen möchte — gleichwol in anderweiter besorglichem Rüksicht, nicht sowol zur Unterstüzung des würklichen teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers, als vielmehr zur gewissen Befestigung jenes teutschen Reichsverbands und für Teutschlands innere Ruhe, ohnfehlbar gleich erspricslich und heilsam; so, wie überhaupt der innere und äussere Wohlstand oftbesagten grosen teutschen Staatskörpers zu beider ohnunterbrochenen Fortdauer dadurch erst unerschütterlich und fest begründet seyn! Aber dann fände freilich auch der nicht weniger herkömmliche teutsche Zwietrachtsgeist weniger Nahrung, und die teutsche Politik der Mächtigern und Grosen weniger Gelegenheit mehr, derjenigen besondern Vortheile sich zu versichern, die jener gewähret, und die gemeiniglich auch nur in jenen turbulenten Zeitperioden des teutschen Interreg-

nums

nums (*) hauptsächlich sind erhalten, oder würklich befestiget worden; und vielleicht auch dermalen noch auf gleiche Weise am meisten bewirkt oder sicher gestellt werden können; -- Dann würde ferner auch die gleichwol gesezliche Interimsregierung der teutschen Reichsvikarien (**) gleichsam aufgehoben, oder doch der Fall einer würklichen Thronerledigung nicht mehr würklich seyn, da der vorhandene römische König sogleich mit dem Augenblik des Kaisers Ableben als regierender Kaiser würklich anzusehen ist.

(*) Bey diesen Umständen, da kein rechtmäßiger Kaiser war, und alles durch einander gieng, maseten sich die teutsche Fürsten und Stände die mehresten landesherrlichen Hoheiten an. S. Struv in der Reichshistorie: VIII. Absatz, §. 13. S. 493. 1. Th.

(**) Wann der Kaiserthron durch den Tod des Kaisers -- bey dem Abmangel eines erwählten römischen Königs erledigt ist; so führen Kurpfalz und Kursachsen alsdann die Reichsverwesung. S. *Aurea Bulla* Tit. V. §. 1. 2.

Dann würde nicht weniger die eigene Willkür der Kurfürsten nach befinden bei Lebzeiten des Kaisers, einen römischen König zu erwählen, gänzlich wegfallen; und dann endlich auch die jedesmalige römische Königswahl bei Lebzeiten des Kaisers den teutschen Grundgesezen, sonderheitlich aber der goldnen Bulle, als der gesezlichen teutschen Wahlverordnung, ausdrüklich gemäß, und solche nicht weniger gleich der teutschen Kaiserwahl darinnen buchstäblich enthalten, oder gleichermasen besonders vorgeschrieben seyn müssen. Allein eben hier, an der Quelle des nunmehro reichsgesezlichen teutschen Wahlgeschäfts eines Kaisers, und des ausschliesenden Wahlrechts der iztmaligen Kurfürsten des teutschen Reichs, eben hier hatte der für beides so besorgt gewesene eigene Verfasser ermeldter goldnen Bulle, (*) und dadurch

(*) Einige haben den Bartolus de Saxo ferrato zum Verfasser der goldnen Bulle machen wollen; allein aus dem Leben Karls IV. so dieser selbst verfertiget hat, und aus der Gleich-

durch auch allein sich berühmt gemachte Kaiser Karl IV. (*) aus sonderbarem Unbedachte den grosen Staatsfehler begangen: in besagtem, das ganze teutsche Wahlgeschäfte des Reichsoberhaupts und Kaisers bei würklich erledigtem Kaiserthrone pünktlich und vorschriftlich enthaltenden Reichsgrundgeseze, des gleichwol so oft schon vorgekommenen, und wahrscheinlich auch in der Folge immer neuerdings sich wiederum ereignenden besondern Falls der römischen Königswahl bei Lebzeiten des Kaisers, mit keinem Worte zu gedenken, geschweige dann auch dieserwegen eine besondere Verordnung ausdrücklich mit einfliessen zu lassen.

Gleichheit des Styls erkennet man sonderlich bey den oft angeführten Stellen der heiligen Schrift -- dieses Kaisers eigene Arbeit. S. Gladov in der Reichshistorie: Lib. VI. c. 6. §. 9. not. *d.* S. 70.

(*) Die Verfassung und Aufrichtung der goldnen Bulle wird allgemein für das beste Werk Karls IV. in Teutschland gehalten. Ebendaselbst l. c.

Ein, von besagtem Kaiser Karln IV. bei selbst eigener Verfassung der goldnen Bulle sowol, als bei derselben öffentlichen Genehmigung auf allgemeinem Reichstage (*) von den Fürsten und Ständen zugleich begangener, auch für beyde nicht weniger gleich nachtheiliger und allerdings beträchtlicher Staatsfehler, wodurch nicht nur die vorhin gedachte Kaiserwahl, sondern nunmehr auch die Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers den

(*) Man hat nicht begreiffen wollen: wie das Zimmer zu Nürnberg im goldnen Schilde zu Pommersberg, worinnen die goldne Bulle ist publicirt worden, die in selbiger so zahlreich beschriebene ganze Reichsversammlung der Fürsten und Stände habe fassen und in sich begreiffen können? Allein damaliger Zeiten blieben schon viele Fürsten und Stände der Kosten halber, vom Reichstage weg, trugen denen die dahin giengen, ihre Vollmacht auf -- und so konnte dieser kleinere anwesende Theil der Fürsten und Stände gleichwol die ganze Reichsversammlung ausmachen.

den Kurfürsten gleich ausschliesend zu Theil, und zwar leztere ohne diesfalls vorhandene gesezliche Verordnung, gleichsam derselben blosem Willkür, oder alleinigem Gutbefinden lediglich überlassen wurde. Wenigstens erklärten besagte Kurfürsten das gänzliche Stillschweigen der goldnen Bulle über ermeldte römische Königwahl bei dem in selbiger Ihnen allein gesezlich übertragenen teutschen Wahlgeschäfte, zu Ihrem alleinigen Vortheile dahin, — sezten sich auch bald anfänglich in den würklichen Besiz dieses gleich ausschliesend behauptenden besondern Wahlrechts, und die nunmehrige **Wahl Wenzels** (*) zum römischen Könige durch die

(*) Diesen Prinzen brachte die Kaiserin Anna im Jahr 1361. also erst mehrere Jahre nach der von Karln IV. beschehenen Errichtung der goldnen Bulle, zur Welt; bey deren Abfassung derselbe also vermuthlich auch nicht an die römische Königswahl gedacht, und solche daher in jener Reichskonstitution gänzlich mit Stillschweigen übergangen hatte. Erst

Kurfürsten dabei erstmalen nach derselben alleinigem Gutdünken, bethätigtes Wahlrecht, kam sowol Kaiser Karln IV. als dem teutschen Reiche theuer genug zu stehen, (*) ohnerachtet Vater und Sohn während derselben Regierung, lezterm allerdings weit mehr geschadet, als genuzt hatten. (**)

Solchemnach wurde die vorhin von sämmtlichen Ständen auf allgemeinem Reichstage für die Prinzen des regierenden

Erst im Jahr 1376. bemühete sich Karl hier, auf diesen seinen Prinzen zum römischen König zu machen; wozu aber die Kurfürsten anfangs keine Lust bezeigten.

(*) Der Kaiser versprach jedem Kurfürsten hunderttausend Gulden, und versezte deswegen die Rheinzölle und andere Städte. S. Gladov l. c. §. 22. Struv in der Reichshistorie: IX. Absaz. §. 108. S. 643. 1. Th.

(**) Aliquando melius actum esset cum Imperio, schreibt CRANTZIUS, si neque pater (CAROLUS IV.) neque filius (WENZESLAUS) in eo fuissent. S. Gladov in der Reichshistorie: l. c. §. 25. not. *h.* S. 82.

den Kaiserhauses so leicht zu erhalten gestandene römische Königswahl nunmehr erst durch die Kurfürsten, und derselben in der goldnen Bulle theils ausdrüklich zuertheilt erhaltenes — theils in Gemäßheit derselben sich zugeeignetes gleich ausschliesendes teutsche Wahlrecht gedachten Prinzen besonders erschwert, und sowol Karl IV. der Verfasser besagten Reichsgrundgesezes, als auch die selbiges allgemein genehmigte teutsche Fürsten und Stände empfanden nunmehr die unangenehme Folgen jenes samt und sonders dabei begangenen grosen Staatsfehlers, ohne solchen bei allen ihren nachherigen dargegen unternommenen Bewegungen, wiederum abbringen, oder verbessern zu können. Immer ist seitdem die römische Königswahl aus obigem Grunde, zwischen den Kurfürsten und Fürsten des teutschen Reichs ein beständiger Zankapfel geblieben; und immer müssen nicht weniger auch die teutsche Reichsoberhäupter und Kaiser, samt derselben eigenen und verwandten Prinzen ihres

regie-

regierenden Kaiserhauses den Unbedacht jenes ihres Vorfahren am Reiche, und sogenannten Stiefvaters desselben (*) bei jeder vorseyenden römischen Königswahl aus eben dem Grunde noch entgelten, da ermeldte Kurfürsten und Fürsten des Reichs dabei wohl niemals übereinkommen, erstere aber in dem einmal erlangten Besiz der alleinigen römischen Königswahl zweifelsohne gleich ohngestörter sich behaupten, und zu derselben jedesmaligen besondern Erschwerung bewandten Umständen nach, endlich auch wohl immer noch ihre besondern Gründe, oder würkliche Bewegursachen haben dürften.

Wenigstens beruhet die Wahl eines römischen Königs auch noch heut zu Tage auf dem alleinigen Gutbefinden, und auf der diesfallsigen Uebereinstimmung der sämmtlichen

(*) So hat ihn Kaiser Maximilian I. genannt, und in der That wird auch Kaiser Karl IV. allgemein dafür angesehen; denn alles was er vom Reiche erobern konnte, ward nach Böhmen geschleppet. S. Gladov ebendaselbst: §. 23. lit. g. S. 81.

chen Kurfürsten auf einem zu dem Ende besonders angestellten Kurtage; nachdem dieser in der goldnen Bulle gänzlich übergangene besondere Fall: „Ob, und wie bei leb„zeiten des regierenden Kaisers, ein rö„mischer König unter dem Beding der un„mittelbaren Regierungsfolge, würklich zu „erwählen seye?“ dem alleinigen Ermessen gedachter Kurfürsten stillschweigend überlassen zu seyn schiene, und diese jenes gesezlichen Stillschweigens nicht nur gleich anfänglich bei erstermeldter römischen Königswahl des hierauf wieder abgesezten Kaiser Wenzels (*) mit so gutem Erfolge sich zu Nuze gemacht, sondern auch die daher entstandene Ungewißheit, in Betracht ersagter römischen Königswahl nicht weniger zu ihrem alleinigen Vortheil dahin erkläret, und bei solcher ihrer Erklärung seitdem sich behauptet hatten:

Daß

(*) Weil dieser, als dem Trunke sehr ergeben, wenig um die Regierung sich bekümmerte, und alles drunter und drüber gehen lies. — S. Struv in der Reichshistorie: 1. Theil, IX. Abs. §. 116. S. 653.

„Daß nemlich jener gesezlich ohnberührte be„sondere Fall der römischen Königswahl „lediglich von dem Gutbefinden des kurfürst„lichen Kollegiums würklich abhange und „dasselbe nach Befinden, solche bewilligen, „oder verweigern könne.

Dabei blieb es dann auch bei der nachfolgenden römischen Königswahl, welche Kaiser Friedrich III. für seinen Prinzen und nachherigen Kaiser Maximilian I. bei ersagtem Kurfürsten Kollegium allein bewirkte, und von selbigem ohne sonderliche Schwierigkeiten erhielte, weil man sich von diesem Prinzen viel Gutes versprach, (*) und der Erfolg seiner Regierung solches hierauf auch würklich zu Tage legte.

Um aber nach dieser dabei bezeigten Willfährigkeit, nunmehr auch ihre willkürliche Erschwerung, oder gänzliche Verweigerung der römischen Königswahl zur

(*) S. Kulpis T. rerum Germanicar. p. 218. Gladov in der Reichshistorie: Lib. VII. cap. 2. §. 36. Lit. b.

zur gleichmäßigen Ausübung zu bringen, und dadurch ermeldte Wahl lediglich von sich abhängig zu machen, liesen die Kurfürsten bei leztbesagtem Kaiser Maximilians Gesuche der römischen Königswahl für dessen Enkel Karl von Spanien, sich hierauf desto unbeweglicher finden; Denn obwol dieser grose Kaiser auf einem zu dem Ende nach Augspurg beschriebenen Reichstage die Kurfürsten zu solcher Wahl zu bewegen sich alle Mühe gab, muste derselbe jedoch bei erfolgender Widersezung einiger Kurfürsten, gleichwol ohnverrichteter Dingen davon wieder abstehen, auch ohne seine Absicht erreichen zu können, Karln die Nachfolge im Kaiserthume zu versichern, endlich darüber aus der Welt gehen, und Karl wurde erst nach seines Grosvaters Tode, nach anderweit gehobenen und überwogenen Schwierigkeiten (*) zum würklichen Kaiser erwählt. Sol-

(*) Karl V. hatte bei seiner Kaiserwahl an Franzen I. seinem Nebenbuhler nicht nur eine starke Gegenparthie wider sich, sondern muste sich

Solchemnach hatten die Kurfürsten ganz ruhig und ohnwidersprochen sich in den Besiz des ausschliesenden besondern Wahlrechts eines römischen Königs gesezt; solches Wahlrecht unter Kaiser Karln IV. Friedrich III. und Maximilian I. auch würklich nach derselben alleinigem Gutbefinden zur Ausübung gebracht; und besagten Kaisern die gesuchte römische Königswahl für ihre Prinzen unter mancherley Bewegungsgründen zum Theil bewilliget und theils auch gänzlich verweigert, als nunmehr bei Ferdinands I. vorseyender römischen Königswahl selbst im kurfürstlichen Kollegium die ersten Irrungen darüber sich herfür thaten,

sich endlich auch gefallen lassen, daß sein Plus Ultra durch eine besondere Kapitulation eingeschränkt, und die Wahl ihm sonst sehr erschwert wurde; -- Wiewol Friedrich Kurfürst von Sachsen, da die andern getrost zugriffen, sich allein weigerte, die dreymal hunderttausend Gulden anzunehmen. S. Gladov ebendas. Lib. VII. c. 4. §. 2. Not. *d*.

thaten, und zugleich den Anfang zu nachfolgenden Streitigkeiten machten, welche hierauf auch die teutsche Reichsfürsten dargegen zu erheben bewogen wurden.

Kursachsen, welches der römischen Königswahl Ferdinands I. izt mit allem Nachdrucke sich widersezte, protestirte sogar auf dem dieserwegen zu Kölln angesezten Kurfürsten Konvente, auf das feyerlichste gegen sothane Wahl, „als eine der goldnen Bulle „und kaiserlichen Wahlkapitulation zuwi„derlauffende Sache, durch seinen eigenen „Kurprinzen. (*)

Ein allerdings um so mehr befremdlicher und von einem Kurfürsten auch ganz unerwarteter Einwurf, als dadurch dem eigenen Interesse des kurfürstlichen Kollegiums in Behauptung und würklicher Ausübung dieses

(*) Kurfürst Johann von Sachsen ließ durch seinen Kurprinz Johann Friedrichen dargegen protestiren: S. Reinking de Regimine secul. & eccles. Lib. 1. Class. III. n. 193.

ses absonderlichen Wahlrechts ohnleugbar zuwider gehandelt wurde; Aber eben deswegen mochten sich auch wohl die übrige Kurfürsten hieran nicht gekehrt, und gedachte von Kursachsen gegen Ferdinands römische Königswahl aus dem Grunde würklich eingelegte Protestation solche vielmehr zu Gewahrung des hierunter versirenden kurfürstlichen allgemeinen Interesse befördert haben. Denn Ferdinand wurde selbst, auch mit Widerspruch Kursachsens, von den übrigen Kurfürsten zum römischen Könige gewählt, und dadurch zugleich auch ein sehr merkwürdiges Beyspiel zu Tage gelegt: „Daß, so wie bey „der solennen Kaiserwahl (*), also nicht „weniger auch bey der römischen Königswahl, „es auf die mehresten Stimmen ankomme, „und das kurfürstliche Kollegium dabei selbst auch

(*) Gewöhnlich müssen die Kurfürsten und Wahlgesandte vor der solennen Kaiserwahl in der Wahlkapelle sich zuvörderst verpflichten: daß sie dabei vota majora wollen gelten lassen? — S. des Verfassers teutsche Wahl und Krönung des Kaisers.

„auch nicht einmal an die ausdrükliche Pro„testation eines einzelnen Kurfürsten gebun„den, oder die Wahl deswegen als ungültig „würklich anzusehen seye.

Freilich nur ein einziges Beispiel von der Art! das seitdem sich nicht mehr ergeben hat, und vielleicht auch in Zukunft, wenigstens aus dem angeführten Grunde, nicht mehr sich ergeben dürfte; indessen gleichwol immer ein besonderer Fall, dessen Wiederereignis, jedoch unter andern Umständen, und aus andern Gründen, vielleicht sich ergeben dürfte! Ob nun wohl der mit Widerspruch Kursachsens zum römischen Könige erwählte Kaisers Bruder hierauf auch von besagtem protestirenden Kurfürsten für einen rechtmäsig erwählten und gekrönten römischen König erkannt wurde; so stunde Kursachsen von seiner, gegen dessen Wahl eingelegten Protestation, wie auch anderweiten Disputation über diese Wahlsache, jedoch nur unter der ausdrüklichen Bedingnis ab: „daß künftig, „wann ein römischer König bei Lebzeiten

„des Kaisers zu wählen seye; zuvor alle Kur„fürsten mit einander darüber sich berath„schlagen, und sodann erst zur Wahl schrei„ten, auch solche übrigens in allen Stüken „nach Vorschrift der goldnen Bulle, „würklich vornehmen sollten. (*)

Das war nun freilich von gedachtem Kurhause, jenem Protestationsgrunde ganz entgegen, ins alte Gleiß wiederum eingelenkt, und ohnfehlbar mochte man auch das interessewidrige Verfahren nach selbigem, diesem Kurhause von Seiten des kurfürstlichen Kollegiums allerdings einleuchtender und begreiflicher gemacht, auch wohl überhaupt zu mehrerm Einverständnis in dieser besondern Wahlsache wegen anderweiter strittigen Besorgnisse von Seiten der übrigen Fürsten und Stände, dabei sich vereiniget haben; — Denn so wurde nunmehr bei der, unter Ferdinands kaiserlicher Regierung neuerdings wieder in Bewegung gebrachten römischen Kö-

(*) Schmauß in der Reichshistorie: IX. Period. §. 10. S. 505.

Königswahl dessen Prinzen Maximilians II. diese Wahlsache von den dieserwegen zu Frankfurt versammelten Kurfürsten in aller Eintracht nicht nur berathschlagt, sondern auch Maximilian einmüthig zum römischen Könige hierauf erwählt und gekrönt, nachdem derselbe die ihm vorgelegte Kapitulation beschworen, und darinnen unter andern die besondere Vorrechte der Kurfürsten wiederholter und vermehrter bestätiget, sonderheitlich aber dabei sich anheischig gemacht hatte: „keiner Regierung noch Administration im „Reiche weiter, oder anders sich zu unterzie„hen, dann so viel ihm von des Kaisers Ma„jestät ausdrüklich und besonders würde ver„gönnt werden. Das nunmehr den Kurfürsten bei der Wahl Kaiser Karls V. erstmalen zugegangene besondere Recht: „dem „Neuerwählten eine pünktlichere Kapi„tulation vorzuschreiben, solche bei jeder „neuen Wahl auch neuerdings wieder abzu„fassen, und nach befinden, neue Zusäze „dazu zu machen.

Dies nunmehr den Kurfürsten zugewachsene, oder vielmehr von denselben ausschliesend sich zugeeignete, und nunmehr gleichermassen in würkliche Ausübung zu bringende Vorrecht wurde solchemnach bei dieser römischen Königswahl hauptsächlich in Ausübung gebracht, und durch die zum besondern Vortheile besagter Kurfürsten in Maximilians II. erneuerter Wahlkapitulation zugleich auch eingeschaltete neue Zusäze, der Grund zu dem nach der Zeit erst so heftig angefochtenen, und noch heute zu Tage so streitigen sogenannten Adkapitulationsrechte (Jus adcapitulandi) der Kurfürsten gelegt, dessen gleich anfängliche wiederholte Ausübung bei den römischen Königswahlen diese zugleich gesezlich begründen, und dadurch lediglich von dem eigenen Gutbefinden derselben, würklich abhänglich machen konnte.

Eben diese wiederholte Ausübung und absichtliche doppelte Begründung beider besondern ausschliesenden neuen Vorrechte

ermeld.

ermeldter Kurfürsten, und derselben hierdurch vor den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs so vorzüglich ausübende besondere, gleichsam gesezgeberische Gewalt bey den Kaiser- und römischen Königswahlen, stieg nunmehr in Ansehung der leztern, vollends auf den höchsten Grad, als gedachte Kurfürsten zwar bei Rudolphs römischer Königswahl, desselben Kapitulation der hievorigen gleich belassen hatten, nach Rudolphs Tode aber bei der Wahl Matthias seines Bruders in desselben kaiserlicher Wahlkapitulation zur völligen Begründung jener beiden besondern Vorrechte, mit einem desto beträchtlichern neuen Zusaze würklich zum Vorscheine kamen, und unter andern sogar auch nachfolgenden Artikel (*) wörtlich mit einschalten: „Die Kurfürsten mögen die „Wahl eines römischen Königs, so oft sie es „einem Kaiser zum Behülf, oder sonst dem „heiligen römischen Reich nothwendig oder „nüzlich befinden; auch bei Lebzeiten eines

 Kai-

(*) Wahlkapitulation Rudolphi II. Art.XXXV.

„Kaisers, mit- oder wann derselbige auf an-
„gelegte Bitte der Kurfürsten, ohne erhebli-
„che Ursache, verweigert werden sollte; als-
„dann auch ohne eines regierenden Kaisers
„Konsens, vornehmen.

Ein sehr eigenmächtiges, aber auch sehr gewagtes Unternehmen besagter Kurfürsten, ermeldte in der goldnen Bulle gänzlich mit Stillschweigen übergangene römische Königswahl dafür in gedachter Wahlkapitulation gleich gesezlich zu begründen, und somit auch dieses besondere Wahlrecht nach eigenem derselben Gutbefinden, ausschliessend und ohne alle weitere Konkurrenz der übrigen Fürsten und Ständen des Reichs gleich vorzüglich sich eigen zu machen; zugleich aber auch des in eben der Maase würklich ausübenden Mehr- und Minderungsrechts der Wahlkapitulation dabei gleichergestalt sich zu versichern, und somit den bisherigen blosen Besizstand beider besondern Vorrechte für die Zukunft sicher zu stellen. Bei diesen grosen Anmasungen der Kurfürsten fiengen

endlich den übrigen Fürsten des Reichs die Augen an aufzugehen, nachdem sonderheitlich einige derselben allschon vor der Wahl besagten Kaiser Matthias auf einem dieserwegen zu Heppenheim abgehaltenen besondern Konvente, über die Befugnisse der Fürsten des Reichs bei Abfassung der Wahlkapitulation sich berathschlagt, und dabei befunden hatten: daß die Kurfürsten in alleiniger derselben Abfassung, ihre Wahlrechte zu weit erstrekten, und ihnen, Fürsten, die gleichmäßige Konkurrenz dabei würklich zukommen müsse.

Allerdings hatten auch wohl ermeldte Fürsten und Stände des Reichs hierzu ein gleiches Recht, da gedachte Kapitulation Namens des ganzen Reichs, dem neuerwählten Reichsoberhaupte würklich vorgelegt; auch zwischen ihm und dem Reiche, gleichsam Vertragsweise eingegangen, und daraus für beyde Theile eine gleichmäßige Verbindlichkeit erzielet, ja sogar gewissermasen ein allgemein verbindliches Gesez da-

durch zu Stande gebracht wurde (*), wozu die Kurfürsten mit gänzlichem Ausschluß der übrigen Fürsten und Ständen des Reichs, weder an und für sich berechtigt seyn konnten, noch auch denselben in der goldnen Bulle das ausschliesende Recht dazu war ertheilet, vielmehr in eben dieser Bulle jener allererst bey der Wahl Kayser Karls V. neuerdings aufgekommenen besondern Kapitulation mit keinem Worte war gedacht worden, oder selbiger solchemnach auch würklich hätte gedacht werden können (**).

So wenig nun ermeldte Kurfürsten allein mit dem Kaiser gültige und allgemein verbindliche Reichsgeseze errichten, oder auf gleiche Weise, mit Ausschluß der übrigen Für-

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Wahl und Krönung des Kaisers und römischen Königs, nach beider besondern Staatsgerechtsamen und herkömmlichen Feierlichkeiten.

(**) Die Kurfürsten bedienten sich damals dieses Mittels, aus Furcht für Karls groser Macht, und suchten damit sein Plus ultra einzuschränken.

Fürsten und Ständen würklich zu Stande bringen konnten; eben so wenig stund denselben einseitig auch die Befugnis zu: mit dem neuerwählten Kaiser oder römischen Könige Namens des gesammten Reichs, jenen gleich allgemein verbindlichen Vertrag der Kapitulation würklich einzugehen, und die übrige Fürsten und Stände des Reichs gänzlich davon auszuschliesen; folglich gehörte die Sache auf den Reichstag zur allgemeinen Konkurrenz sämmtlicher Reichsständen, oder wenigstens doch zur Mitwissenschaft und Beiwirkung der teutschen Reichsfürsten.

Hierzu kam nun besonders auch noch die von den Kurfürsten bis daher ebenmäßig allein und für sich unternommene römische Königswahl, von welcher jene Fürsten nicht weniger dafür hielten: „Daß vor Unternehmung derselben die quæstio an? — förder„samst mit ihnen kommunicirt werden müsse! „und daß, wann hierauf beide, die Kur„fürsten und Fürsten zuvor mit einander

„aus-

„ausgemacht hätten, und dahin einverstan-
„den wären: daß ein römischer König bei
„lebzeiten des Kaisers zu wählen sey, sotha-
„ne römische Königswahl alsdann erst von
„den Kurfürsten in Gemäßheit der goldnen
„Bulle würklich zu veranstalten und zu voll-
„streken wäre. —

Allerdings war dies auch den Grund-
säzen des teutschen Staatsrechts und dem
Reichsherkommen vollkommen gemäß:
Denn da die goldne Bulle ausdrüklich von
der Wahl eines solchen Königs redet, der
würklich regieren soll, und mithin nach
dem eingeschränkten Wortverstande dieser
gesezlichen Verordnung, nur allein die römi-
sche Kaiserwahl bei würklich erledigtem
Kaiserthrone darunter verstanden werden
konnte, welche in besagtem Reichsgeseze den
Kurfürsten ausschliesend war, übertragen
worden; so konnte dieses gesezlich ihnen über-
tragene teutsche Wahlgeschäfte keineswegs
auch auf die absonderliche Wahl eines römi-
schen Königs mit einigem Rechtsbestande
würk-

würklich erstrekt werden, der bei Lebzeiten des Kaisers noch kein würklicher Regent des Reichs ist, sondern nur blos zu dem Ende erwählet wird, damit derselbe dem regierenden Kaiser nach dessen Ableben unmittelbar in der Regierung des Reichs folgen solle, (in spem futuræ successionis) folglich kam den Kurfürsten nach ersagtem Reichsgeseze der goldnen Bulle, und derselben eigentlichem Sinne, auch ausdrüklichen Wortverstande nur ein ausschliesendes Wahlrecht bei würklich erledigtem Kaiserthrone, keineswegs aber auch bei lebzeiten des regierenden Kaisers zu; und so mußte folglich auch die Wahl eines römischen Königs, als dahin nicht gehörig, nothwendig erst mit den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs behörig kommuniciret, oder die quæstio an? mit derselben gemeinschaftlich erörtert werden, ehe und bevor die Kurfürsten auch dieses absonderlichen Wahlgeschäfts gleich einseitig sich unterziehen, und solches übrigens zu gleicher Ausführung bringen konnten.

So war die römische Königswahl auf Seiten der Kurfürsten und auf Seiten der Fürsten des teutschen Reichs beschaffen, als beide nunmehr darüber in grose Strittigkeiten unter einander geriethen, die auf beiden Seiten gleich ohnnachgiebig fortgesezt, und von leztern dabei zwar das Recht der gleichmäßigen Konkurrenz sowol bei ersagter Königswahl, als nicht weniger auch bei Abfassung der Kapitulation des neuerwählten Kaisers und römischen Königs standhaft behauptet, von erstern aber auf dem würklichen Besizstande der einseitigen Ausübung beider hergebrachten besondern Vorrechte schlechterdings beharret, und mithin vor jenen das beati possidentes dabei gespielet wurde.

Während diesen besondern teutschen Wahlstreitigkeiten entstund endlich der allgemeine dreißigjährige Krieg, und bei diesem blieben jene folglich unausgemacht; mithin die Kurfürsten im Besiz der alleinigen römischen Königswahl, den sie sogar auch noch

noch während diesem Kriege erneuerten, und Kaiser Ferdinands II. Prinzen, gleiches Namens, sogar in Abseyn des damals im Arreste befindlichen Kurfürstens von Trier 1630 (*), zum röm. Könige erwählten (**).

Ein anderweites gleich merkwürdiges Beispiel: daß auch selbst in Abseyn eines zum Erscheinen verhinderten Kurfürstens die römische Königswahl gleichwol ist unternommen, und der von den übrigen Kurfürsten erwählte römische König für rechtmäßig erwählt angesehen, und dafür erkannt worden. (***)

Endlich wurden bei den westphälischen Frie-

(*) Philipp Christoph, der damals während der römischen Königswahl Ferdinands III. zu Wien im Arrest saß.

(**) Die Acta Electionis -- S. in Bechmanni Syntagma Dignitat. Illustr. pag. 285.

(***) Frankreich und Schweden wollten zwar Ferdinanden III. jenes Kurfürsten Arrests, und anderer gegen dessen Wahl gemachter Einwürfe halben nicht erkennen; Ferdinand III. aber blieb gleichwol örmischer König.

Friedenstraktaten unter andern auch jene Strittigkeiten wegen der römischen Königswahl wieder rege, und obwol die Schweden proponirten: Es solle bei lebzeiten des Kaisers gar kein römischer König erwählt werden, so konnten dieselben damit doch nicht durchdringen, und da man sonst auch in der Sache zu keinem Schlusse kommen konnte, der Abschluß des Friedens aber in anderweitem Betrachte nothwendig war; so wurde dieserwegen blos in das Friedensinstrument gesezt: „daß die Sache wegen der römischen „Königswahl auf dem nächstkommenden „Reichstage ausgemacht werden solle. Ob nun wohl weder auf dem hierauf 1652. zu Stande gekommenen Reichstage, noch auch auf dem hierauf 1655. erfolgten Reichsdeputationstage, als wohin der strittige Punkt wegen der römischen Königswahl gleichermasen war verwiesen worden, dieserwegen etwas ausgemacht wurde, und die Sache mithin neuerdings auf dem Reichstage wieder in Bewegung gerieth; so erfolgte

jedoch auf diesem endlich im Jahr 1672. eine gütliche Uebereinkunft, oder würklicher Vergleich zwischen den, wegen oftbesagter römischen Königswahl, bis daher strittig gewesenen beiden Theilen der Kurfürsten und Fürsten des Reichs, welcher in Betreff dieser absonderlichen Königswahl und deren zukünftige Unternehmung, zwar verschiedene besondere Bestimmungen dieserwegen enthielte, zugleich aber auch wegen einiger derselben Dunkelheit, ersagte Wahl in der Folge neuen Zweifeln und Schwierigkeiten würklich aussezten, die bis auf den heutigen Tag noch andauren, auch wohl nicht leicht dürften gehoben werden können und die römische Königswahl daher in anderweitem Betrachte, dem Prinzen des regierenden Kaiserhauses nach leztgemeldtem Vergleiche — allerdings eben so sehr noch erschweren, als ihnen und den regierenden Kaisern solche vorhin, durch die freie Willkür der Kurfürsten bei dieser Wahl, allbereits schon war erschweret worden.

Es sey nun auch würkliches Versehen auf der einen, und Politik auf der andern Seite, oder bloser Zufall auf beiden Seiten; so ist doch so viel gewiß: daß die Kurfürsten ihrer Seits bei der römischen Königswahl durch jenen von den Fürsten des Reichs, nach so vielen darüber geführten Beschwerden und würklichen Strittigkeiten, endlich erhaltenen Vergleich, eben so wenig verlohren, als diese dadurch gewonnen haben — daß besagte Wahl durch das scheinbare Versehen gedachter Fürsten bei diesem Vergleiche, noch eben so vielen Zweifeln und Schwierigkeiten würklich ausgesezt geblieben ist; als solche gleich anfänglich durch vorgedachten grosen Staatsfehler, bei Errichtung der goldnen Bulle, und erstmaliger gesezlicher Einrichtung des teutschen Wahlgeschäfts von Karln IV. und eben diesen teutschen Reichsfürsten in der That ausgesezt wurde; daß diese römische Königswahl durch beyde sonderheitliche Veranlassungen zu einen gleich zweifelhaften und

strit-

strittigen Gegenstande der teutschen Zwie-
tracht, und zu einem wahren Zankapfel des
teutschen Reichs vielleicht auf immer, wo
nicht selbst mit allem Fleiß ist gemacht, doch
wenigstens durch den Zufall dazu veranlasset
oder von dem Schiksale besagten Reichs be-
sonders dazu bestimmt worden. Was es nun
auch seye, Staatsklugheit, Zufall oder
Schiksal! das bei dieser römischen Königs-
wahl und deren sonderheitlicher Erschwerung
die Hand im Spiele hat; so ist doch so viel
gewiß: daß bei deren würklicher Unterblei-
bung, der Ruhestand des teutschen Reichs
ohnleugbar immer groser Gefahr würklich
ausgesezt ist; so wie selbst das Reich bei
würklich erledigtem Kaiserthrone immer auch
noch jene gefährliche Folgen des teutschen
Interregnums ohnfehlbar zu befürchten hat,
und in beidem Betrachte endlich auch wol
einmal dabei Gefahr laufen dürfte, wo nicht
gar gespalten, oder gänzlich zertrümmert,
doch bei seiner dermaligen politischen, äusser-

 kri-

kritischen und bedenklichen Lage (*), in seiner eigentlichen Grund- und Staatsverfassung hauptsächlich verändert zu werden.

Immer jedoch noch Trost und Hofnung für dies Reich: daß die politische Staatswage der Grosen und Mächtigen desselben, so wie das davon abzuhängen scheinende zukünftige Schiksal der Teutschen zugleich auch in der Hand des Allmächtigen beruhet, und daß, da diese das teutsche Reich sammt deßelben so oft schon erschütterten Kaiserthrone, bei gleichen und grösern Gefahren, so viele Jahrhunderte hindurch, bis auf den heutigen Tag, so wunderbar aufrecht zu erhalten gewußt hat — beide solchemnach auch wohl in Zukunft, ohne deren besondere Zulassung im Grunde

(*) In betracht des politischen teutschen Gleichgewichts, und der, solches unterstüzenden teutschen Fürstenverein, -- samt der iztmaligen grosen Macht des österreichischen Kaiserhauses. S. hierüber des Verfassers freimüthige Gedanken: Was ist teutsche Volksfreiheit, teutsche Reichsfreiheit, und teutscher Fürstenbund? 1786.

Grunde weiter nichts dürfte zu fürchten haben! was auch jene furchtbar scheinende Aspekten am teutschen Staatsfirmamente, und die neuerdings gegen die römische Königswahl sich aufthürmende Schwierigkeiten, nur immer dabei zum Grunde haben möchten! — Doch in Betracht dieser so vielen Schwierigkeiten noch dermalen würklich unterworfenen römischen Königswahl, kan zu endlicher Beseitigung jener, zwischen den Kurfürsten und Fürsten des Reichs darüber entstandenen Strittigkeiten, zulezt im Jahr 1672. schongedachter dahier noch merkwürdige Vergleich auf dem Reichstage nach folgendermasen zu Stande: „daß überhaupt „den Kurfürsten zwar zugelassen seyn solle „bei Lebzeiten des Kaisers einen römischen „König zu wählen; jedoch anders nicht, als „in nachstehenden besondern Fällen:

I. Wann der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begäbe, und beständig, oder allzulange davon abwesend wäre.

II. Wann der regierende Kaiser wegen seines hohen Alters; — oder auch

III. Wegen beharrlicher Unpäslichkeit, der Regierung des Reichs nicht mehr vorstehen könne; oder endlich

IV. Sonst eine anderweite Nothdurft, daran des Heil. Röm. Reichs Konservation gelegen seye, es erfordern, daß ein römischer König gewählt werde.

Durch vorstehende besondere Vergleichspunkte ist nun zwar der hauptsächlich strittige Punkt der römischen Königswahl in betracht derselben hiebevor blos willkürlich, und nach eigenem Gutbefinden von den Kurfürsten unternommenen Bewerkstelligung oder gänzlichen Verweigerung gehoben, und besagte Wahl solchemnach gesezlich auf gewisse Fälle beschränkt, aber damit bei weitem noch nicht aller Zweifel gehoben, oder zukünftigen Strittigkeiten dieser Wahl halber würklich vorgebogen; vielmehr solche dadurch noch mehrern Zweifeln und daraus entstehenden Streitigkeiten, nicht sowol an sich selbst, als

wegen

wegen eben dieser besondern Vergleichspunkte würklich ausgesezt, und selbige dadurch nicht weniger auch ohngleich mehr erschweret worden. — Denn, sagen die Publicisten: daß in diesen besondern Fällen die Kurfürsten das Recht haben, bei Lebzeiten des Kaisers einen römischen König zu wählen, — ist an sich wohl richtig, und ausser allen Zweifel gesezt; allein wer soll in würklicher Anwendung (in applicatione) dieser Fälle, auf die dieserwegen vorzunehmende römische Königswahl, nunmehr das Recht haben, zu erklären und zu entscheiden? (jus interpretandi & decidendi) „daß der, oder jener Vergleichsfall dermalen würklich vorhanden, „und daher die römische Königswahl verglichenermasen von den Kurfürsten würklich „vorzunehmen seye —

Indessen sagen freilich die Fürsten des Reichs mit gutem Grunde: die Sache gehöre im zweifelhaften Falle (in dubio) auf den Reichstag, und muß da kurfürstlicher Seits mit uns ausgemacht werden; denn

es ist ein wechselseitiger Vergleich (conventio mutua) der nicht einseitig erkläret und entschieden werden kann; wobei überhaupt der Grundsaz neuerdings aufgekommen und fürstlicher seits auch angenommen worden ist: „daß allemal, wo es nicht klar sey, daß „der erforderliche Fall würklich vorhanden, „und die Vornehmung der römischen Kö„nigswahl dadurch selbst erklärt und ent„schieden wäre; die Sache auf den Reichs„tag gebracht, und daselbst gemeinschaft„lich erörtert werden müsse. —

Allein damit sind die Kurfürsten noch keineswegs überall einverstanden, als welche vielmehr das Recht: über den vorhanden seyn sollenden Vergleichsfall, welcher die Vornehmung der römischen Königswahl erfordert, samt und sonders zu urtheilen, und darüber sich einzuverstehen, ohne weitere Konkurrenz der Fürsten, sich zueignen, und dabei auch wohl sich behaupten dürften; zu geschweige: daß wann auch die Sache auf den Reichstag gebracht würde,

die

die Kurfürsten aber mit den Fürsten darüber verschiedener Meinung wären und blieben, solche daselbst doch nicht erörtert, oder entschieden werden könnte, und daher immer auch nur von erstern würklich abhängen möchte. Gleichwol müssen die Kurfürsten bei vornehmender römischen Königswahl zuförderst mit dem regierenden Kaiser darüber einverstanden seyn; als welcher, in Gemäsheit der Wahlkapitulation (*), worinne es heißt: „daß die Kurfürsten auf angelegte „Bitte, die römische Königswahl zu unter„nehmen befugt seyn sollen. — hauptsächlich darum wissen, und darein willigen muß; es wäre dann, daß derselbe ohne erhebliche Ursache seinen kaiserlichen Konsens zu der gleichwol erforderlichen römischen Königswahl, besage eben dieser Kapitulation, verweigern sollte. Da jedoch die römische Königswahl gemeiniglich selbst auf Veranlassung des Kaisers pflegt in Bewegung gebracht zu werden, auch demselben immer am

(*) S. Wahlkapitulation *Rudolphi II. Art. XXXV.*

meisten daran gelegen ist, seine dereinstige Nachfolge am Reiche durch die Wahl eines Prinzen aus dem regierenden Kaiserhause noch bei Lebzeiten seiner, würklich sicher zu stellen; so dürfte mithin auch wohl bei solcher römischen Königswahl auf Seiten des regierenden Kaisers ohngleich weniger Anstand sich finden, oder würklich zu erwarten stehen, als auf Seiten der dazu aufgemunterten Kurfürsten; den alleinigen Fall ausgenommen: daferne leztere mit Uebergehung des regierenden Kaiserhauses, ihr Augenmerk bei vornehmender römischen Königswahl auf einen andern teutschen Prinzen gerichtet seyn liesen, und denselben der teutschen Königskrone würklich theilhaftig zu machen suchten; — dann würde vorgedachtermasen die von den Kurfürsten erforderlichen Falls unternehmende römische Königswahl, allerdings auch mit Vorwissen und Genehmigung des regierenden Kaisers beschehen müssen, und dieser dabei keineswegs übergangen, oder wider Wissen und Willen

des-

desselben ein römischer König würklich gewählt werden können. Denn obwol das teutsche Reich ohnstreitig als ein freies Wahlreich würklich anzusehen ist; auch jeder neuerwählte Kaiser oder römische König sogleich nach seiner Wahl in desselben Kapitulation (*) ausdrüklich dahin sich verbindlich macht: „keiner succession oder Erbschaft im Reiche „sich anzumassen, zu unterwinden, und zu „unterfangen, noch darnach zu trachten, sol„ches auf seine Erben und Nachkommen, „oder auf jemand anders zu wenden; so ist solches jedoch nur blos und allein von würklicher Beeinträchtigung der gesezlich unternehmenden und bewerkstelligenden teutschen Kaiser- oder römischen Königswahl, keineswegs aber auch von der besondern Empfehlung eines Prinzen aus dem regierenden Kaiserhause zur römischen Königswahl zu verstehen, als welche dem regierenden Kaiser um so weniger durch jenes, sein dem Reiche getha-

(*) Wahlkapitulation *Art. II.* §. 2. & *Art. III.* §. 10.

gethanes Versprechen im geringsten benommen ist (*), oder lezteres dahin würklich zu erstreken und darunter mit zu verstehen seyn dürfte; als der Kaiser herkömmlich selbst im kurfürstlichen Kollegium als König und Kurfürst in Böhmen bei solcher römischen Königswahl die Stimme seinem eigenen Prinzen, so, wie jeder andere weltliche Kurfürst die seinige ebenermasen sich selbst oder seinem Prinzen geben kann, ohne daß ersterer auf eine oder die andere Weise seiner Wahlkapitulation dadurch im geringsten zuwider handeln sollte, oder vermeintlich dafür anzusehen seyn möchte (**).

In

(*) Moser in der Nachlese zu dessen Compend. juris Publici moderni regni Germanici: Lib. III. cap. 1. (zu wenden) S. 64. Ebenderselbe im Grundrisse Lib. III. cap. 1. §. 2. S. 112.

(**) S. von dem Verfasser die teutsche Wahl und Krönung des Kaisers und römischen Königs -- sammt beider besondern Gerechtsamen, herkömmlichen Feierlichkeiten und anderweiten Denkwürdigkeiten.

In der That ist man selbst auch von Seiten des teutschen Reichs, ohnbeschadet desselben teutscher Wahlfreiheit, sowol in ältern als neuern Zeiten bei der Wahl eines römischen Königs gewöhnlich bei den eigenen oder verwandten Prinzen des regierenden Kaiserhauses stehen geblieben, und davon nicht eher, als bis nach gänzlicher Erlöschung desselben herkömmlich, sowol in der Kaiser- als römischen Königswahl würklich abgegangen; daher dann auch die jedesmalige Wahlfolge des sächsischen, fränkischen, und schwäbischen, wie auch des iztmaligen österreichischen alten und neuern Kaiserhauses, von diesem alten teutschen Herkommen, die ohngezweifeltsten Beweise durch würkliche Beispiele zu Tage leget. — Selbst die berühmteste teutsche Staatsrechtslehrer bestätigen sothanes altteutsche Herkommen bei den Kaiser- und römischen Königswahlen „von den Prinzen des re„gierenden Kaiserhauses nicht abzugehen, zur vollen Genüge, und schreibt sonderheitlich der

der hievorige Altvater unserer heutigen grosen Publicisten (*) von leztermeldtem iztmaligem glorreichest regierenden Kaiserhause dieserwegen ausdrüklich: Teutsch„land ist ein Wahlreich, und ein römischer „Kaiser solle nicht trachten solches erblich zu „machen: indessen ist man doch viele hundert „Jahre freiwillig bei dem alten Hause Oe„sterreich bis zu dessen Erlöschung verblie„ben. Und so wird vermuthlich auch ins „künftige das neue österreichische Haus „diesfalls in vorzügliche Betrachtung kom„men. Schon bei der Wahl Kaiser Franzens nahm man vorzüglich auf desselben Gemalin, als den lezten weiblichen Ueberrest des altösterreichischen Kaiserhauses, besondere Rüksicht. (**) Maria Theresia gab selbst, als Königin und Kurfürstin von Böhmen, ihrem Gemale Franciscus von Lotharin-gen

(*) Joh. Jak. Moser in seiner kürzern Einleitung in das teutsche Staatsrecht: Kap. 2. §. 2. S. 15. -- 1760.

(**) S. des Verfassers teutsche Wahl und Krönung -- 1786.

gen, erstmalen im Kurfürsten Kollegium, gültig ihre Stimme zum römischen Kaiser; so wie hierauf nicht weniger auch ihrem erstgebornen Prinzen die nemliche Stimme bei desselben römischen Königswahl, und Joseph der zweite, dieser Erstgeborne, des mit ihm wieder aufblühenden nunmehrigen neuösterreichischen Kaiserhauses, dieser iztmalige grose Kaiser, ward in gleicher Rüksicht zum römischen Könige gewählt.

So wohlerlaubt und unnachtheilig der teutschen Wahlfreiheit, solchemnach sowol auf Seiten des Reichs die gewöhnliche freie Wahl eines Prinzen aus dem würklich regierenden Kaiserhause, als nicht weniger auf Seiten dieses leztern, die gleich gewöhnliche Empfehlung eines seiner Prinzen zur römischen Königswahl, sammt derselben jedesmaliger Beförderung würklich anzusehen ist; so kann sonderheitlich auch in diesem und anderweitem Betrachte eben diesem Kaiserhause wohl nicht gleichgültig, so wie selbst dem teutschen Reiche auf keine Weise ersprieslich,

oder

oder würklich vortheilhaft seyn, daferne die Kurfürsten bei erforderlicher Vornehmung einer neuen römischen Königswahl, von jenem einmal herkömmlichen Grundsaz eigens abzugehen, und mit gänzlicher Uebergehung der Prinzen des würklich regierenden Kaiserhauses, ihr Absehen dabei auf ein anderes teutsches Fürstenhaus zu richten, sich ermächtigen wollten. Schwerlich dürfte dies auch wohl in Betracht des würklichen Besizes aller, zu einem teutschen Kronkandidaten herkömmlich erforderlichen persönlichen Eigenschaften und anderweiten gleich herkömmlichen Erfordernissen (*), womit die Prinzen des österreichischen Kaiserhauses vor allen übrigen teutschen Fürstenhäusern ohnstreitig in reicher Maase versehen und dadurch auch vorzüglich vor andern würklich ausgezeichnet sind, ermeldten Kurfürsten von beiden genugsam überzeugt, so leicht beigehen, obwol die römische Königswahl höchstbesagtem

tem

(*) S. des Verfassers teutsche Wahl und Krönung.

tem Kaiserhause im anderweitem Betrachte, aus politischen Aussichten, oder besondern Nebenabsichten, zum öftern auch wohl gar ist verweigert, oder doch sehr erschwert worden und im gleichen Falle, auch wohl izt und in Zukunft noch oft dürfte verweigert, oder würklich erschwert werden; denn so hat man, schreibt belobter publicistische Altvater (*), „ehedessen aus zerschiedenen Ursa„chen, etliche hundert Jahre jederzeit den „regierenden Erzherzog von Oesterreich „zum Kaiser erwählet, wiewol es man„chem Herrn aus diesem Hause auch schwer „gemacht worden ist, dazu zu gelangen. (**)

Würklich dürfte nicht weniger auch die dermalige politische Lage des neuern teutschen Reichssystems, in Rüksicht auf das nunmehro eingeführte, selbst in öffentlichen Staats-

(*) Moser im Grundrisse: Lib. III. cap. I. §. 2. S. 112.

(**) Sonderheitlich aber mittelst der römischen Königswahl bei lebzeiten des Kaisers.

Staatsschriften aufgestellte (*), und endlich sogar durch den teutschen Fürstenbund unterstüzte, wiewol der eigentlichen Grund- und Staatsverfassung des teutschen Reichs, als eines eingeschränkten monarchischen Staats (**), allerdings zuwiderlaufende sogenannte teutsche Gleichgewichte; die neuerlich wiederum in Bewegung zu kommen scheinende römische Königswahl ohnfehlbar eben so sehr wieder erschweren, als solche in eben diesem Betrachte für Teutschlands Ruhe, und die ohnunterbrochene Fortdauer seines unter Kaiser Josephs II. glorreichsten und preiswürdigsten Reichsregierung geniessenden glüklichsten Friedensstands, gleichwol dermalen mehr, als jemals, nothwendig machen. — Welche Besorgnisse für Teutschland

(*) S. die neueste Staatsbegebenheiten Vten Band vom Jahr 1779. Jngl. ebendaselbst vom Jahr 1780. VIten Jahrgangs, 1stes Stük, S. 3.

(**) S. des Verfassers Versuch eines ausführlichen Staatsrechts des Kaisers im teutschen Reiche, 1ten Abschnitt.

land und den teutschen Reichsbestand! im Fall über solcher erschwerenden oder verweigernden römischen Königswahl, und durch derselben Veranlassung dieser für Teutschland so beglükte Ruhestand würklich unterbrochen, und die gegenwärtige Macht des österreichischen Kaiserhauses, gegen die selbiger entgegen stehende anderweite Macht des teutschen Fürstenbundes, endlich zu thätigern Vorschritten gereizt, oder vermocht, oder leztere gegen jene mehr aufgebracht, und zulezt beide teutsche Mächte gegen einander aufzustehen, würklich veranlasset werden sollten. —

Welche Besorgnisse für Teutschland! und welche für das teutsche Reich ohnfehlbar gleich fürchterliche Auftritte, als jene im siebenjährigen teutschen Kriege waren, im Fall die dermalen wieder vorseyende römische Königswahl gleich jener, allererst nach einer gleichförmigen kriegerischen Entzweiung des darüber gespaltenen Reichs, endlich zur hauptsächlichsten Friedensbedingnis

wiederum müßte gemacht, und dieser dadurch neuerdings auch allererst wieder befördert und erhalten werden! (*)

Allerdings sollte man sowol in Rüksicht jener noch in neuerm Andenken ruhenden vormaligen Reichsbedrängnisse, und derselben für Teutschland noch ohnvergeßliche schmerzhafte Empfindungen, als auch in Betracht der gegenwärtigen, für das teutsche Reich so kritischen und bedenklichen politischen Lage, und in Erwägung aller zum äusersten Nachtheil dieses Reichs daraus erwachsen könnenden unglüklichen Folgen, die dermalen wieder vorseyende römische Königswahl dem regierenden Kaiserhause vielmehr zu erleichtern, als neuerdings zu erschweren suchen, und dadurch Teutschlands dermaligen so beglükten Ruhestand würklich aufrecht zu erhalten, auf alle Weise bedacht seyn! wenn man anders bei dieser Wahl ohne

(*) S. des Verfassers beantwortete Staatsfragen: Was ist teutsche Reichsfreiheit, und teutscher Fürstenbund? 1786.

ohne alle Nebenabsichten, und allein für den Wohlstand des teutschen Reichs bedacht, würklich zu Werke gehen, oder das Augenmerk darauf richten wollte. —

Gleichwol aber stehen die besondere Erschwerungsgründe, welche dieser vormals so strittigen Wahl, sogar auch nach derselben güclichen Uebereinkunft, noch immer entgegengesezt wurden, und solche seitdem nicht weniger allemal erschwert haben, selbiger dermalen unter vorgedachter politischen Lage vielleicht mehr als jemals wiederum entgegen; und die teutsche Staatskunst dürfte daher auch wohl dermalen ihre ganze Meisterstärke nöthig haben, und solche würklich anwenden müssen, wann es ihr glüken sollte, die Wünsche Josephs hierunter zu befriedigen, und der Eifersucht des teutschen Fürstenbundes über diesen allzuglüklichen, mächtigen und grosen teutschen Kaiser, ein zugleich befriedigendes Opfer würklich ausfindig zu machen! -- Blos dieser Eifersucht möchte es im gegentheiligem Falle auch wohl hauptsächlich

zuzuschreiben seyn, daferne man jene Erschwerungsgründe neuerdings wieder anwendbar finden, solche der dermaligen römischen Königswahl wiederholter entgegen zu sezen, und leztere dadurch zu erschweren, oder zu vereiteln sich wollte beigehen lassen; denn so sezte es sonderheitlich in Betracht des oben angeführten IVten sehr dunkeln, und daher auch immer zweifelhaften und strittigen Punkten, wegen der zur römischen Königswahl erforderten anderweiten hohen Nothdurft, daran des heil. römischen Reichs Konservation gelegen seye — schon bei Josephs I. römischer Königswahl sehr starke Widersprüche; bei Josephs II. gleich bestrittener römischer Königswahl aber fande Kurbrandenburg noch mehrern Anstand, die würklich vorhanden seyn sollende hohe Nothdurft dieser Wahl einzusehen, oder eher, als nach jenem vorläufigen siebenjährigen Kriege bei endlich darauf erfolgenden Hubertsburger Frieden davon sich überzeugt zu finden; und bei Franzen II. in Vorschlag gebrachten

ten römischen Königswahl -- was werden da nicht erst für Einwendungen und Erschwerungsgründe würklich dargegen gemacht werden können, wenn man bei Kaiser Josephs so thätiger und noch so wenig veralteter Reichsregierung, jene erforderliche hohe Nothdurft nicht begreiffen will; „woran „des teutschen Reichs Konservation dermalen, bei der zu dem Ende bereits zu Stan„de gebrachten teutschen Fürstenverein „würklich gelegen, und dieserwegen die Wahl „eines römischen Königs nöthig seyn solle. —

Nur Unbefangene können und müssen zwar in dieser iztmaligen bedenklichen Situation des teutschen Reichs, die Nothwendigkeit der römischen Königswahl leicht begreiflich einsehen, und dabei jenen sonst so dunkeln Vergleichspunkt vollkommen deutlich, oder einleuchtend und würklich anwendbar finden. Können und werden aber wohl diejenige, welche eben diese besondere Lage des Reichs vermeintlich für eine Schuzwehr desselben würklich ansehen; das teutsche Reich da-

durch selbst in Gefahr zu seyn glauben? — und dürften oder möchten endlich auch wohl diejenige, welche diese beglaubte Schuzwehr für das Reich zur würklichen Aufrechterhaltung des teutschen Gleichgewichts, selbst mit errichtet haben, und von welchen zugleich auch die römische Königswahl hauptsächlich abhänget, diese leztere, bewandten Umständen nach, darum für erforderlich oder nothwendig erachten? — Gewis eine sonderbare Situation, und gleich sonderbare Spaltung des Reichs! davon nicht weniger auch wohl die einstmalige Folgen derselben ohnfehlbar gleich bedeutend würklich ausfallen dürften, und wovon alle biedere Teutsche wünschen und hoffen werden, daß solche, wenigstens nicht zur Vereitelung der römischen Königswahl ausschlagen mögen! —

Das österreichische Kaiserhaus sowol überhaupt, als insonderheit auch Kaiser Josephs des zweiten nun schon über zwanzigjährige weise, friedliche, glükliche und preißwür-

würdige Regierung hätten die Zurükſezung eines Prinzen aus dieſem iztmaligen Kaiſerhauſe, und eines Zöglings Kaiſer Josephs dermalen wohl am wenigſten verdienet, wo das teutſche Reich unter dieſes ſeines ſo weiſen und groſen Beherrſchers allgemein beglükter Regierung, eines vielleicht in Jahrhunderten nicht erlebten, ſonderbar ruhigen und beglükten Wohlſtands würklich genieſet, und unter Josephs und ſeines erwählten Zöglings wahrſcheinlich gleich beglükten Regierung, noch auf die ſpäteſte Zukunft hinaus hoffentlich ſich zu erfreuen hat.

Selbſt die teutſche Staatsrechtsgelehrte haben es dieſem allerhöchſten Kaiſerhauſe von jeher zum beſondern Ruhme, ſo, wie ſelbſt dem teutſchen Reiche zum gleich ſonderbaren Glüke würklich angerechnet, daß lezteres bei ſeiner freien Wahl mit erſterm noch immer am beſten gefahren, und dieſe Wahl für Teutſchland bis daher auch immer noch am glüklichſten würklich ausgefallen ſeye.

Ohnfehlbar war dieser glükliche Erfolg jener teutschen Wahlfreiheit unter andern hauptsächlich auch wohl jener alten teutschen Gewohnheit und nachherigem Reichsstaatsgrundsaze würklich zuzuschreiben, nach welchen man bei der Wahl eines neuen Kaisers, oder römischen Königs, von dem einmal regierenden Hause nicht leicht mehr abzugehen pflegte; sonderheitlich aber in besagter Kaiser- oder römischen Königswahl bei dem österreichischen Kaiserhause aus eben dem Grunde nun schon seit Jahrhunderten würklich stehen geblieben ist, nachdem die teutsche Wahl- und nachherige Kurfürsten bei den ehemaligen abgeänderten, oft zwiespaltigen, und immer sehr unglüklichen anderweiten Wahlen auswärtiger Prinzen (*), oder einheimischer allzumindermächtiger und schwacher Kaiser (**) wiederholter und mehrfältig end-

(*) Richards von England, und Alphonsus von Kastilien.

(**) Ludwigs IV. und Karls VII. von Baiern wie auch Ruprechts von der Pfalz, Wilhelms

endlich waren belehret und vollkommen überzeugt worden: „daß zur Verhütung derglei„chen allgemein schädlichen anderweiten „Wahlen, die zur Wahl eines Kaisers oder „römischen Königs herkömmlich erforderliche „persönliche Eigenschaften und andere gleich „nöthige Erfordernisse nirgends besser als bei „leztbesagtem Kaiserhause würklich anzutref„fen, und daher von selbigem eben so wenig, „als von jener altteutschen Gewohnheit bei „der Kaiser- oder römischen Königswahl „mehr abzugehen seye. Selbst die Besorgnis der allzugrosen Macht Karls V. von Spanien schrekte die Kurfürsten gleichwol nicht ab, diesen Enkel Maxens I. zu seinem Nachfolger am Reiche zu erwählen, da vielmehr der weise Kurfürst von Sachsen (*) Karln aus eben dem Grunde zur Wahl zu

helms von Holland, Heinrichs von Lüzelburg; Otto von Braunschweig; Günthers von Schwarzburg.

(*) Friedrich Kurfürst zu Sachsen, nachdem er grosmüthig sich geweigert hatte, die zuerst auf ihn gefallene Wahl selbst anzunehmen.

zu empfehlen suchte: weil das Reich einen mächtigern Kaiser haben müsse.

Und diese nachher für nöthig befundene Haupteigenschaft eines teutschen Kaisers, ist endlich selbst auch zur Staatsmaxime der Kurfürsten bei den nachfolgenden Wahlen angenommen, dargegen aber auch die Gewalt des Kaisers im teutschen Reiche seitdem immer mehr durch die Wahlkapitulation eingeschränkt worden. Uebrigens ist die römische Königswahl in derselben würklichen Ausführung von der, des Kaisers weiter nicht unterschieden; sondern das teutsche Wahl- und Krönungsgeschäfte eines Kaisers und römischen Königs allerdings für ein und eben dasselbe würklich anzusehen. (*)

(*) S. des Verfassers teutsche Wahl und Krönung des Kaisers und römischen Königs.

Zweiter

Zweiter Absatz.

Von den herkömmlichen Gerechtsamen eines erwählten römischen Königs bei lebzeiten des regierenden Kaisers und teutschen Reichsoberhaupts.

Von dem römischen Könige lassen sich heute zu Tage drei verschiedene Begriffe angeben, die nothwendig voraus- gesezt werden müssen, um den eigentlichen Begriff desselben, in Betracht der iztmaligen absonderlichen römischen Königswahl dahier bestimmen zu können. Ueberhaupt wurde

1) in den ältern Zeiten das von den Teutschen erwählte neue Reichsoberhaupt so lange blos für einen römischen König ge- halten, auch mit eben dieser Benennung so lange belegt, bis und dann derselbe die noch abgängige römische Kaiserkrönung zu Rom von dem Pabste würklich empfangen hatte,

und

und dadurch erst zu dem Titel eines römischen Kaisers beglaubter war berechtiget worden. (*) Diese beglaubte Nothwendigkeit des würklichen Empfangs der päpstlichen Krönung, machte solchemnach gewissermassen auch die neuerwählte Oberhäupter des teutschen Reichs selbst vom Papste abhängig; denn alle die von ihm nicht waren gekrönt worden, wurden von demselben auch nicht für römische Kaiser erkannt; und sie selbst blieben nebst dem Reiche in der irrigen Meinung: daß die kaiserliche Würde sammt derselben Titel blos von der päbstlichen Krönung zu Rom abhiengen; daher auch jeder Neuerwählte, beide zu Rom würklich abholen, und den ihm und dem Reiche gleich beschwerlichen, wiewol gewöhnlichen sogenannten Römerzug zu dem Ende dahin unternehmen mußte. — Rudolph von Habspurg, Albrecht von Oestereich, und Adolph von Nassau wurden deswegen auch

(*) S. Mosers Nachlese, Lib. III. cap. 12. Römischer König, S. 174.

auch nur römische Könige genennet, weil dieselbe die Kaiserkrönung vom Pabste nicht empfangen hatten, und solche ohnfehlbar auch wohl für überflüßig hielten, oder nicht ehrgeizig genug für den blosen Kaisertitel waren. (*).

Dieser irrige Wahn, samt den gewöhnlichen Römerzügen zum Empfange der päbstlichen Kaiserkrönung, dauerte auf Maximilian I. fort, als welchem nach desselben teutscher Wahl und Krönung, zum weitern Empfange der päbstlichen Kaiserkrönung die

(*) Besonders lud der Pabst Kaiser Rudolphen zur Krönung nach Rom ein, und bestimmte sogar einen gewissen Tag zur Kaiserkrönung; allein dieser kluge Herr betrachtete die vorigen Kriege der Kaiser mit den Päbsten, die Ränke dieser leztern, samt den Faktionen in Italien, und antwortete mit der Fabel aus dem Aesop vom Löwen und Fuchsen: „Er sähe zwar viele Fustapfen „nach dieser Grube gehen, aber keine wieder „zurük. S. Gladov in der Reichshistorie: Lib. VI. cap. 1. §. 15. not. *b*. S. 10.

die Venetianer den Paß nach Rom abschnitten, seinen vorhabenden Römerzug dadurch vereitelten; und diesen klugen Monarchen dabei zufälligerweise zu der ihm und seinen Nachfolgern am Reiche, so wie diesem selbst gleich nuzbaren und heilsamen Entschliesung brachte: ohne weiters nöthige besondere Kaiserkrönung, den Titel eines erwählten Kaisers sich beizulegen; welches der Pabst, der ohnehin die Teutschen nicht gern mehr in Italien sahe, endlich auch geschehen ließ (*), dabei aber die Vorsicht gebrauchte, den erwählten teutschen Kaiser nie: Electus Romanorum Imperator, sondern Electus in Imperatorem zu benennen, wobei die päbstliche Meinung diese war, und selbst noch dermalen ist: „daß so lange der Kaiser „noch nicht zu Rom von ihm seye gekrönt wor-

(*) Maximilian I. beschloß unter damaligen Umständen den kaiserlichen Titel vor sich selbst anzunehmen, und lies diesen seinen Entschluß an alle Reichsstände bekannt machen. S. Schmauß in der Reichshistorie: VIII. Period. §. 20. S. 447.

„worden, derselbe so lange auch nicht verus Imperator seye. (*) Ein sonderbarer, wiewol blos eingebildeter Titularunterschied; und ohnfehlbar auch eine eben so sonderbare, als an sich blos leere Meinung, oder ganz unnůzer Vorbehalt, worauf man heute zu Tage wohl keine Růksicht mehr nehmen, oder mit dessen Widerlegung sich würklich abgeben dürfte; denn nach bessern Gründen der teutschen Reichsgeschichte sowol, als des teutschen Staatsrechts, ist das von den Teutschen erwählte und gekrönte neue teutsche Reichsoberhaupt, nach seiner teutschen Wahl und Krönung, zugleich auch würklicher römischer Kaiser, und als solcher nicht weniger auch ein allerdings noch berechtigter Oberherr über die Stadt Rom und den Pabst, folglich in beidem Betrachte weder an die päbstliche Kaiserkrönung noch derselben sonst gewöhnlichen Empfang, oder davon ver-

(*) S. des Verfassers teutsche Wahl und Krönung, XII. Abschnitt.

vermeintlich abhängenden Gebrauch des Kaiser Titels mehr gebunden. Indessen ist jedoch der seit Maxen eingeführte Titel: erwählter römischer Kaiser — bis auf den heutigen Tag würklich beibehalten worden, und an einem andern im Grunde nunmehr auch weiter nichts gelegen; denn schwerlich dürfte wohl ein teutscher Kaiser über kurz oder lang einen neuen Römerzug in einer andern als dieser Absicht mehr unternehmen, um als würklicher römischer Kaiser zugleich auch in den würklichen Besiz seiner oberherrlichen Rechte über die Stadt Rom und den Pabst neuerdings sich wieder einzusezen. (*)

Von

(*) S. des Verfassers beantwortete Staatsrechtliche Fragen:

1) Ist der römische teutsche Kaiser nicht auch in Rom und dem römischen Gebiete noch würklich römischer Kaiser? 1786.

2) Wird der päbstliche Stuhl zu Rom dem römischen Kaiserthrone Josephs II. daselbst nicht bald wieder Plaz machen? 1786.

3) Das päbstliche Rom, wird es nicht endlich wieder kaiserlich werden? 1786.

Von mehrerer Bedeutung ist indessen:

II. der dem neuerwählten teutschen Kaiser, bis nach dem würklichen Empfange seiner teutschen Krönung, bellegende Titel eines römischen Königs aus dem Grunde: weil ermeldtes neuerwählte Reichsoberhaupt oder Kaiser, so lange er diesen Titel führet, und von den Kurfürsten des Reichs die teutsche Krönung noch nicht empfangen hat, auch nicht zur würklichen Regierung zugelassen, sondern diese von den Reichsvikarien bis dahin noch fortgeführet wird. Ein allerdings bedeutender Umstand für den neuerwählten Kaiser, und gewiß auch ein gleich starker Beweggrund für denselben, dieser teutschen Krönung vor allen andern würklich sich theilhaftig zu machen, und dadurch zu der Würklichkeit eines Beherrschers der Teutschen zu gelangen. Eine ganz andere Absicht verbanden jedoch die Kurfürsten mit dieser römischen Königsbenennung und damit zugleich verknüpften Unwürksamkeit der blosen teutschen Kaiserwahl, bis zur teut-

schen Krönung des neuerwählten Reichs-oberhaupts und Kaisers, weil sie diesen dadurch zugleich in die Nothwendigkeit sezten, vor dem würklichen Empfang dieser teutschen Krönung, förderſamst gewöhnlich die ihm vorgelegte und von denselben gegen Ausstellung eines schriftlichen Reverses, vorläufig angenommene Kapitulation, auch noch in Person zu beschwören, und somit jenes schriftlich von sich gegebene Versprechen: wegen Festhaltung besagter Wahlkapitulation, zu noch mehrerer desselben Versicherung, endlich auch mittelst körperlichen Eides zu bestätigen. — So vieles solchemnach dem neuerwählten Kaiser an dieser teutschen Krönung, und mittelst derselben vornemlich an der Würklichkeit seiner reichsoberhauptlichen Regierungsgerechtsame im teutschen Reiche allerdings gelegen seyn mußte: eben so viel lag nicht weniger auch den Kurfürsten des Reichs dabei an desselben eidlicher Versicherung ermeldter Wahlkapitulation, als wodurch der neue Reichs-

regent in der Ausübung seiner kaiserlichen höchsten Gewalt und Machtvollkommenheit in besagtem Reiche ausdrüklich war eingeschränkt, und demselben dabei gleichsam die Hände gebunden worden. — Nicht weniger bedeutend ist solchemnach dieser noch heute zu Tage übliche Titel eines römischen Königs, sowol für die Kurfürsten und das teutsche Reich, als sonderheitlich auch für den neuerwählten Kaiser, und für diesen endlich noch um so bedeutender, weil derselbe in gedachter Wahlkapitulation (*) unter andern auch dieserwegen ausdrüklich dahin sich verbindlich gemacht hat:

„Demnach wir auch wegen unserer Abwe„senheit die Wahlkapitulation gleich selbst „zu beschwören nicht vermögend gewesen; „so haben wir unsern Kommissariis des„halber völlige Gewalt gegeben: daß sie „solche in unserm Namen und Seele — „vorgängig beschwören sollen! Wir ver-

(*) Capitulat. Art. XXX. §. 8. & Reversales Electi Imperatoris.

„sprechen und geloben aber, sothane Be-
„schwörung der Kapitulation noch vor
„Empfangung der Krone in eigener Person
„selbst zu leisten, und uns zu Festhaltung
„besagter Kapitulation nochmals zu ver-
„binden; auch, ehe wir solches gethan, uns
„der Regierung nicht zu unterziehen,
„sondern geschehen zu lassen, daß die in
„der goldnen Bulle benannte Vikarii in-
„dessen anstatt unser die Administra-
„tion des Reichs continuiren.

Ueberhaupt ein Beweis: daß ein römischer König, so wie selbst auch der neuerwählte Kaiser, so lange derselbe diesen Titel führet, noch kein würklicher Regent des teutschen Reichs (actu regnans) sey, und daß solchemnach nunmehr auch im eigentlichen Begriffe:

III. Ein bei lebzeiten des würklich regierenden Kaisers (summi Imperantis) erwählter römischer König blos zu dem Ende von den Kurfürsten des Reichs in einem der hierzu erforderlichen besondern Vergleichs-

fälle vorgedachtermasen erwählt und gekrönt werden: damit derselbe nach des Kaisers Ableben diesem sodann in der Regierung des Reichs folgen, und an dessen Stelle treten solle; wie dann auch ein also (in spem (*) futuræ successionis) erwählter römischer König als bestimmter unmittelbarer Regierungsnachfolger des Kaisers, sogleich nach dieses Tode als regierender Kaiser würklich anzusehen, und zu dem Ende, nach gleichmäßig beschworner desselben Wahlkapitulation, allbereits auch schon würklich gekrönt ist. (**)

Alles kömmt bei diesem eigentlichen Begriffe eines römischen Königs solchemnach

 haupt-

(*) Das Wort *spes* pflegt zwar sonst in den Rechten von etwas Ungewissen gebraucht zu werden, allein dahier und nach der Bedeutung des teutschen Staatsrechts, ist Electus *in spem futuræ* successionis — derjenige: qui electus est in successionem actualem, existente morte Imperatoris.

(**) HOFFMANN de rege Romanorum vivente Imperatore electo.

hauptsächlich auf die teutsche Wahl und Krönung an, als welche demselben zugleich die unmittelbare würkliche Regierungsfolge nach des Kaisers Tode versichert, und in diesem Betrachte einem römischen Könige auch schon bei Lebzeiten des regierenden Kaisers, sowol gewisser persönlichen Vorzüge, als selbst auch besonderer Gerechtsame würklich theilhaftig macht, welche die unmittelbare gewisse Nachfolge desselben in der Regierung des Reichs zu erkennen geben, ohnerachtet derselbe bei Lebzeiten des Kaisers dieserwegen noch nicht als Mitregent desselben würklich angesehen, wiewol auch von leztern begebenden Falls, in der Regierung nicht ganz übergangen werden kan. Besonders wurde daher schon Maximilian II. als römischer König in der Wahlkapitulation ausdrüklich dahin verbunden:

„Keiner Regierung noch Administration
„im Reiche weiter und anders sich zu
„unterziehen, dann so viel ihm von des Kai-
„sers Majestät würde vergönnt werden.

Da

Da jedoch in Gemäsheit des hierauf zwischen den Kurfürsten und Fürsten des teutschen Reichs der vorhin strittigen römischen Königswahl halber endlich eingegangenen und in der Wahlkapitulation ausdrüklich genehmigten Wahlvergleichs (*) von Erstern nicht leichtlich bei lebzeiten des Kai„sers zur Wahl eines römischen Königs „geschritten werden solle, es wäre dann: daß „der regierende Kaiser sich aus dem römischen „Reiche begeben, und beständig oder allzu„lange aufhalten wollte; oder derselbe wegen „seines hohen Alters, oder beharrlicher Un„päslichkeit, der Regierung nicht mehr vor„stehen könnte; — So dürfte nicht weniger auch wohl in èben diesen besondern Fällen, der zu dem Ende sonderheitlich erwählte römische König von dem regierenden Kaiser in der Regierung nicht leicht können übergangen, oder ein anderer dabei ihm würklich vorgezogen werden; ohnerachtet derselbe an und für sich eigentlich noch keinen würklichen

 Antheil

(*) Capitulat. Art. III. §. 11.

Antheil an solcher kaiserlichen Regierung besizt, und bei allenfallsiger würklichen Theilnehmung an selbiger, lediglich durch des Kaisers besondern Uebertrag dazu berechtigt wird. Nur in vorbenannten und gewissen andern Fällen, wo der regierende Kaiser Alters und Schwachheits halber, oder wegen seiner langwierigen Abwesenheit außer dem Reiche, oder auch sonst in Reichsangelegenheiten einen besondern Gehülfen in der Regierung (Vicarium Imperii) würklich gebrauchen, oder anzustellen besonders sich genöthiget finden sollte; — nur in diesen Fällen, behaupten die teutsche Staatsrechtslehrer (*), könne und dürfe der römische König wegen der ihm zukommenden ohnmittelbaren Regierungsfolge im Reiche (propter actualem successionem) von dem regierenden Kaiser um so weniger übergangen werden, weil derselbe in eben dieser Absicht bei lebzeiten des Kaisers pflege erwählt und gekrönt

(*) S. Moser in der Nachlese ꝛc. Lib. III. cap. 12. S. 182. 183.

krönt zu werden, damit derselbe vorgedachtermasen leztern in Regierungssachen zur Unterstüzung und zum Gehülfen würklich dienen könne; (ut Conductor sit Imperatoris) daferne der regierende Kaiser dergleichen dabei benöthiget, oder einen Vikarius zu gebrauchen Alters und Schwachheits halber bemüßiget wäre. Würklich haben auch die römischen Könige verschiedene sonderheitliche Beispiele hierinnen allbereits vor sich, welchen begebenden Falls auch in der Folge ohnfehlbar würde nachgegangen, und der römische König gleichergestalt in Regierungsangelegenheiten vom Kaiser besonders angestellt werden müssen, Namens und statt seiner solchen würklich vorzustehen. Bekanntlich gebrauchte Kaiser Karl V. bei und während dessen öftern Abwesenheit ausserm Reiche, Ferdinanden I. darinne zu seinem würklichen Statthalter, und bediente sich dessen Beihülfe in den wichtigsten Reichsangelegenheiten mit grosem Vortheile. (*)

Fer-

(*) S. Robertsons Geschichte der Regierung Kaiser Karls V.

Ferdinand I. ward insonderheit der grose Friedensstifter zwischen dem Kaiser und den Protestanten, der Vermittler des passauischen Vertrags (*), und überhaupt wegen seiner friedliebendern, gelindern und nachgiebigern Regierungsart ohngleich beliebter bei den Ständen des Reichs, als der unbiegsame, kriegerische und furchtbare Karl V. So hatte nicht weniger auch schon Kaiser Friedrich II. bei seiner oftmaligen Abwesenheit aus dem Reiche seine Stelle daselbst durch den römischen König, seinen Prinzen Heinrich VII. würklich vertreten lassen; und auch unter dieses römischen Königs verwalteter Interimsregierung in Abwesenheit des Kaisers, war der Zustand des teutschen Reichs ziemlich ruhig (**). Endlich ertheilte auch Kaiser Leopold vor seinem Tode Josephen I. als römischen Könige, die Verwaltung der Regierung des Reichs, jedoch dergestal-

(*) Gladov in der Reichshistorie: Lib. VII. cap. 4. §. 68. not. g.

(**) Schmauß in der Reichshistorie: VI. Period. §. 30. S. 211.

gestalten: daß die Ausfertigungen alle in des Kaisers Namen geschehen mußten. (*)

Solchemnach ist wohl außer allen Zweifel gesezt, daß ein würklich regierender Kaiser in gleichen Verhinderungsfällen, bei nöthiger Interimsregierung des teutschen Reichs, den bei dessen Lebzeiten gewählten römischen König herkömmlich nicht wohl dürfte übergehen können; wobei übrigens auch richtig ist: daß wann ein römischer König in solchen Fällen die Stelle des regierenden Kaisers würklich vertretten sollte, derselbe sodann als bloser Reichsverweser nach des leztern Kapitulation dabei sich würde richten müssen; dahingegen wann der regierende Kaiser dem römischen Könige entweder die ganze Regierung, oder doch wenigstens einen Theil davon eigens (jure proprio) würklich abträte; welches jedoch wohl nicht leicht geschehen möchte, — lezterer alsdann dabei freilich auch an seine eigene Wahlkapitulation

(*) Moser in der Nachlese ꝛc. Lib. III. cap. 12. S. 183.

lation gebunden seyn würde. (*) Indessen ist der angenommene Grundsaz: „daß der „bei lebzeiten des regierenden Kaisers erwählte „römische König in obgedachten Fällen von „erstern bei der Regierung des Reichs nicht „übergangen, oder ausgeschlossen werden könne; durch jene angeführte besondere Beispiele zwar herkömmlich geworden, gleichwol aber doch hiervon in den Reichsgesezen ausdrüklich nichts verordnet worden; daher die Publicisten dieserwegen insonderheit nach der Wahlkapitulation (**) den regierenden Kaiser gewissermasen hierzu haben verbunden wissen wollen; welche argumentirte Verbindlichkeit allerdings auch an sich selbst sehr natürlich, und ohnfehlbar daraus zu schliesen seyn möchte. — Denn da die Kurfürsten in obbemeldten besondern Fällen das Recht haben, bei Lebzeiten des regierenden Kaisers einen römischen König zu wählen,

(*) Moser in der Nachlese ꝛc. Lib. III. cap. 12. S. 183.

(**) Capitulat. Art. III. §. 11.

len; so müssen dieselben bei der würklichen Wahl und Krönung desselben, wohl unleugbar auch die Absicht gehabt haben, und darinnen überein gekommen seyn: „daß der „Neuerwählte in berührten Fällen, neben „dem Kaiser, der Regierung des Reichs „nöthigen Falls sich mit unterziehen, und dem „Kaiser dabei zur Unterstüzung oder zum „Gehülfen dienen möchte. (ut conductor „sit Imperatoris Romanorum Rex) Folglich würde selbst auch nach diesem Argumente der Kaiser in solchen Fällen den römischen König nicht übergehen, oder von der Regierung würklich ausschliesen, und einen andern Gehülfen oder Vikarius in Reichsregierungsangelegenheiten annehmen können. Ausserdem ist der römische König hiernächst im römischen teutschen Reiche die höchste Person nach dem Kaiser; wie dann auch derselbe nach diesem, als dem ersten Potentaten in Europa, nicht weniger den Rang über alle auswärtige Könige besagten Welt-

theils

theils behauptet, (*) ohnerachtet solcher ihm nicht durchgehends von allen würklich möchte zugestanden oder eingeräumet werden. Sonderheitlich aber sucht die Krone Frankreich dem römischen Könige diesen ohnmittelbar nach dem Kaiser behauptenden Rang aus dem Grunde zu bestreiten: weil derselbe kein würklich regierender König sey. — (actu regnans) Indessen möchten beide Könige dieses strittigen Rangs wegen wohl nicht leicht in Kollision kommen, mithin auch wohl dieser ganze Rangstreit auf sich beruhen bleiben. (**)

Uebri-

(*) In dem vom Pabst Julius II. im Jahre 1504. abgefaßten Ceremoniell und Rangordnung ist der römische König gleich nach dem Kaiser gesezt, wiewol die gekrönte Häupter heute zu Tage an diese päbstliche Rangordnung sich nicht mehr gebunden wissen, oder binden wollen, und freilich möchte auch wohl der heilige Vater in dergleichen weltlichen Sachen den weltlichen Söhnen der Kirche keine Vorschriften ertheilen können.

(**) Moser in der Nachlese rc. Lib. III. cap. 12. S. 181. Besiz.

Uebrigens wird der römische König von allen auswärtigen gekrönten Häuptern Rex genennet; wie dann auch derselbe als ein würklich gekröntes Haupt, und wegen desselben ohnmittelbarer würklichen Regierungsnachfolge des Kaisers, gleich diesem die würkliche Majestät (*) besizt, und nicht weniger auch gegen ihn das Verbrechen beleidigter Majestät (crimen læsæ Majestatis) würklich begangen (**), und an dem Verbrecher bestraft werden kan (***), wobei jedoch

(*) Einige Publicisten wollen dem römischen Könige, weil derselbe noch nicht würklich regierend sey (actu regnans) blos die Majestatem personalem, aber nicht auch realem zuschreiben; allein dieses Unterschieds ohngeachtet, kömmt demselben obwol nicht die völlige, doch ohnleugbar gleich dem Kaiser, die würkliche Majestät zu. (*vera* -- non omnimoda Majestas.

(**) Schmauß im Jure Publ. Lib. I. cap. 7. §. 4. S. 41.

(***) Wobei es jedoch schon Streit gesezt hat: wer in dem Falle, da ein mittelbares

 Reichs-

jedoch freilich auch der sonderbare Fall aus der Geschichte (*) nicht unberührt gelassen werden darf: daß selbst auch der römische König dieses Majestätsverbrechen gegen den regierenden Kaiser für schuldig erkannt, und deshalber bestraft wurde. — Allerdings dürfte man hierbei den Unterschied dieses Majestätsverbrechens selbst (crimen læ-

sæ

Reichsglied dessen bezüchtiget würde, darinne zu sprechen habe. — S. Moser im Grundrisse rc. Lib. III. cap. 4. §. 4. S. 143. Wann es aber grose oder mittelbare Reichsglieder betrift, ist die Sache manchen Schwierigkeiten unterworfen. Ebenderselbe in seiner kürzern Einleitung, cap. II. §. 12. sub Nro. 2. S. 37.

(*) Kaiser Friedrichs II. Prinz und römischer König Heinrich VII. ward wegen vorhabender neuer Rebellion gegen den Kaiser zu Neapel ins Gefängnis gebracht, worinnen er auch sein Leben endigte. S. Gladov in der Reichshistorie Lib. V. cap. 6. §. 8. S. 411. Not. *E.* Struv in der Reichshistorie, VII. Absaz, §. 92. S. 437. Schmauß ebendaselbst, VI. Period. §. 23. S. 217.

sæ Majestatis & Perduellionis) für Auflösung dieses sonderbaren und zweifelhaften Falls würklich annehmen müssen, und daraus ohnfehlbar auch leicht darthun können: „daß „ein blos gegen die Person des Majestäts„besizers gerichtetes sogenanntes Majestäts„verbrechen, ohne weitern Unterschied, sowol „gegen den Kaiser als gegen den römischen „König gleich strafbar begangen; ein gegen „die Person und den Staat zugleich ge„richtetes Verbrechen dieser Art aber, allein „gegen den würklich regierenden Kaiser und „zwar selbst auch von dem römischen Könige „begangen, und nach Befinden gestraft wer„den könne. Wiewol freilich immer auch in dem Falle noch Zweifel übrigbleiben: ob? und wie? überhaupt eine Majestät der andern würklich unterworfen, und von der strafenden Obrigkeit oder obersten Gerichtsbarkeit des würklichen Oberhaupts im Staate auf die Art als Verbrecher würklich anzusehen, und gleich andern zu bestrafen seye? Aber wann auch die würkliche Majestät

(vera Majestas) bei derselben Besizer eine persönliche Unabhängigkeit voraussezen sollte; so dürfte jedoch dieser ungeachtet, im dergleichen Majestätsverlezungsfalle einer Majestät gegen die andere das Recht des Kriegs (jus belli) und mithin auch wohl eines bestrafenden Kriegs (belli punitivi) keineswegs abzusprechen seyn. (*)

Der schon oft dahier angezogene berühmte und grose Publicist (**), dem man überhaupt den Vorwurf gemacht hat: daß derselbe bei so bedeutenden zweifelhaften Materien des teutschen Staatsrechts mit der Sprache nicht herausgegangen seye, und mit seiner eigenen Meinung dabei immer hinterm Berge gehalten habe (***); scheinet eben

(*) Grotius de jure belli & pacis.

(**) Joh. Jak. Moser in seinem Grundrisse rc. Lib. III. cap. 12. §. 8.

(***) Gegen diesen ihm gemachten Vorwurf hat sich nur besagter publicistische Schriftverfasser in der Vorrede zur Nachlese rc. besonders zu vertheidigen gesucht: möchten aber

eben diesen Vorwurf sonderheitlich auch hiebei zu verdienen, wann derselbe darüber nachfolgendermassen sich vernehmen lässet:

„Ob? und wie ferne ein römischer Kö„nig wegen seiner so privat, als der ihme „von dem Kaiser überlassenen Regie„rungshandlungen Red und Antwort „zu geben schuldig seye? und wem? seynd „zwei delikate Fragen. Bei der ersten hat „es Gründe, aus welchen man schliesen „könnte: daß er wenigstens in Privatsa„chen allein unter Gott stehe; es hat aber „auch Gründe, das Gegentheil zu behaup„ten. So schreiben auch einige, es seye „nun der erste, oder der andere Casus, „die Erkenntnis dem Kaiser, andere aber „dem gesammten Reiche zu. In denen „Reichsgesezen ist nichts davon enthal„ten, und die Exempel, worauf sich eini„ge, als auf ein Reichsherkommen beru-

aber desselben dort angeführte Entschuldigungsgründe auch wohl hierbei würklich Plaz greifen? —

„fen, seynd so alt, (*) daß andere ohn-
„fehlbar sich darauf beziehen werden, es
„habe sich die Staatsverfassung des teut-
„schen Reichs in vielem so geändert, daß
„sich von selbigen Exempeln nicht wohl
„ein Schluß auf unsere Zeiten machen
„lasse! —

Hieraus ist nun wohl freilich nichts gewisses aus der Sache zu entnehmen; hat aber bei der ohnleugbar sehr veränderten Staatsverfassung des teutschen Reichs, wohl auch die Majestät des römischen Königs an sich und im Grunde verändert werden können? oder muß solche ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach, würklich noch eben dieselbe seyn, die sie ehemals gewesen ist? Zwar sagt eben dieser Autor bei einer andern Stelle: (**)

„Der

(*) Vermuthlich deutete dieser Autor damit auf jenen angeführten sonderbaren Fall Kaiser Friedrichs II. und desselben Prinzen Heinrichs VII. als römischen Königs.

(**) In nurgedachtem Grundrisse: Lib. III. cap. 12. §. 5. S. 245. und 246.

„Der römische König bekommt sowol
„von Aus- als Inländern das Ehrenwort
„Majestät, ausser von dem Kaiser nicht,
„als welcher ihn nur Euer Liebden, Er
„aber den Kaiser seinen Herrn nennet.
Solchemnach müßte also der römische König nur den Majestätstitel, keineswegs aber auch die Majestät selbst besizen — folglich könnte gegen denselben auch das Verbrechen beleidigter Majestät nicht begangen werden; und folglich würde die wahre wesentliche Majestät auch nicht durch die teutsche Wahl und Krönung, sondern allein durch den würklichen Regierungsantritt des Kaisers allererst erlangt — da jene gleichwol solche dem Kaiser und römischen Könige ertheilen sollen, und würklich auch nach aller Publicisten Meinung ertheilen müssen, weil gedachte Wahl und Krönung bei beiden allerdings gleich ist, und mithin nicht weniger auch von gleicher Wirkung seyn muß! Uebrigens besizt der römische König zu seinem Wappen den einfachen Adler, zum Unter-

schiede

schiede des kaiserlichen, oder römischen Adlers mit zweien Köpfen, wegen des vormals unter Theodosius des Grosen zwei Prinzen getheilten römischen Reichs, in das Morgen- und Abendländische Kaiserthum; und wie einige wollen: zum Anzeigen, daß ein römischer König noch nicht gleich dem würklichen römischen Kaiser, ein berechtigter Herr besagter beider Kaiserthümer, oder des ehemaligen gesammten römischen Reichs seye. (*)

Die Titulatur des römischen Königs ist, den alleinigen Titel: **Unüberwindlichster**, ausgenommen, mit der übrigen Titulatur des Kaisers, heute zu Tage beinahe völlig gleich, nachdem Sr. iztregierenden Kayserlichen Majestät, als vormaligen römischen Könige, endlich auch der Titel: „allerdurch„lauchtigster, großmächtigster König, „allergnädigster Herr! anverlangtermasen vom Reiche neuerdings erst ist beigelegt worden. (**) Denn ein römischer König wird unter

(*) S. des Verfassers Grundris eines Staatsrechts des Kaisers.

(**) S. Mosers neuestes Reichsstaatshandbuch vom Jahre 1768.

unter andern auch sogar gleich dem würklich regierenden Kaiser, Mehrer des Reichs genennet, welcher heut zu Tage bei demselben herkömmliche Titel ohnfehlbar noch aus jenen ältern Zeiten würklich herrühret, wo die römische Könige nach erstermeldtem Begriffe, die Regierung des Reichs als würkliche Reichsoberhäupter, aber noch nicht zu Rom vom Pabste gekrönte Kaiser, unter der Benennung römischer Könige führten, weil heute zu Tage nach obigem zweiten und dritten Begriffe eines römischen Königs, demselben dieser Titel im eigentlichen Verstande, gleich dem Kaiser, nicht zukommen würde: denn: da derselbe gleich diesem, nicht würklicher Reichsregent ist, so kan derselbe mithin auch kein Mehrer des Reichs seyn, wollen einige den Schluß machen; Allein zu geschweige, daß eben dieser Titel als eine ganz ungleiche Uebersezung des lateinischen *semper Augustus*, würklich angesehen werden muß, so ist solcher, nachdem man auch den eigentlich sonst damit verbundenen Begriff, oder die

Sache selbst, schon längst hat fahren lassen, folglich nur als ein bloßer Titel herkömmlich auch beim römischen Könige noch beibehalten worden. (*) Gleich unthätig vielleicht auch wohl selbst bei Kaisern, dem Reiche weniger schädlich, als wann ein solcher würklicher Mehrer des Reichs gleich Karln IV. den Beinamen eines Stiefvaters desselben verdienen sollte. Ein römischer König führete übrigens auch den Titel eines Königs in Germanien; und genieset dabei überhaupt den Vorzug und das Ceremoniel der gekrönten Häupter; wie dann auch derselbe seinen eigenen Hofstaat nach Gefallen, und nach Beschaffenheit seines eigenen Ländereinkommens einrichten kan; weil im kammeralistischen Betrachte, ein römischer König vom teutschen Reiche eben so wenig als der Kaiser selbst, und noch weniger als dieser, d. i. gar kein Einkommen hat, folglich blos und allein mit der Ehre, römischer König zu seyn, und mit der Anwartschaft auf die dereinstige würkliche

(*) S. Freyherr von Lyncker von den Vorzügen und der Titulatur eines röm. Königs.

liche Regierung des Reichs als römischer Kaiser sich muß begnügen lassen. Eine Ehre jedoch und eine Anwartschaft, die bis zu derselben würklichen Ueberkommung, vorhin gedachtermasen gleichwol immer noch mit sehr grosen Schwierigkeiten würklich verbunden ist, und nur nach fördersamster Ueberwindung derselben, allererst gleichsam als eine Siegsbeute davon getragen werden kan.

Mit eines römischen Königs Gemalin hat es endlich eben die Bewandnis, wie mit der Gemalin eines römischen Kaisers. Sie empfängt nemlich die Majestät Titulatur, und übriges Ceremoniel von ihrem Gemal dem römischen Könige; (per communicationem & participationem mariti) wegen derselben Krönung aber kömmt es auf des Kaisers und ihres Gemals beiderseitiges Belieben an; wobei es übrigens eben so gehalten wird, als bei der Krönung einer Kaiserin. So selten jedoch der Fall ist, so haben wir doch im Jahr 1637. ein Beispiel der würklichen Krönung einer römischen Kö-

nigin gehabt; denn Ferdinand III. lies als römischer König seine Gemalin Maria gleichfalls noch als römische Königin krönen. (*) Und sollte dieser so seltene Fall nicht auch in unsern Zeiten sich wieder ereignen können: daß der neugewählte römische König und desselben alsdann würkliche Gemalin, vielleicht zugleich die teutsche Krönung unter den Augen Kaiser Josephs empfiengen? — Welch eine denkwürdige Feierlichkeit würde diese so seltene Ereignis nicht alsdann auch neuerdings für die Geschichte des teutschen Reichs, welch ein Wonnetag für Kaiser Josephen, und welch ein festlicher Tag für alle patriotische Teutsche, — der Tag dieser gedoppelten römischen Königskrönung seyn! —

(*) S. Struv in der Reichshistorie, X. Absaz. §. 308. S. 523.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig

Die römische Königswahl nach ihren dermaligen besondern Erfordernissen und Schwierigkeiten samt den Gerechtsamen eines erwählten römischen Königs ; Historisch und staatsrechtlich dargestellt

[Frankfurt a. M.] 1787

J.publ.g. 584 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560699-9
VD18 14684616-001